

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

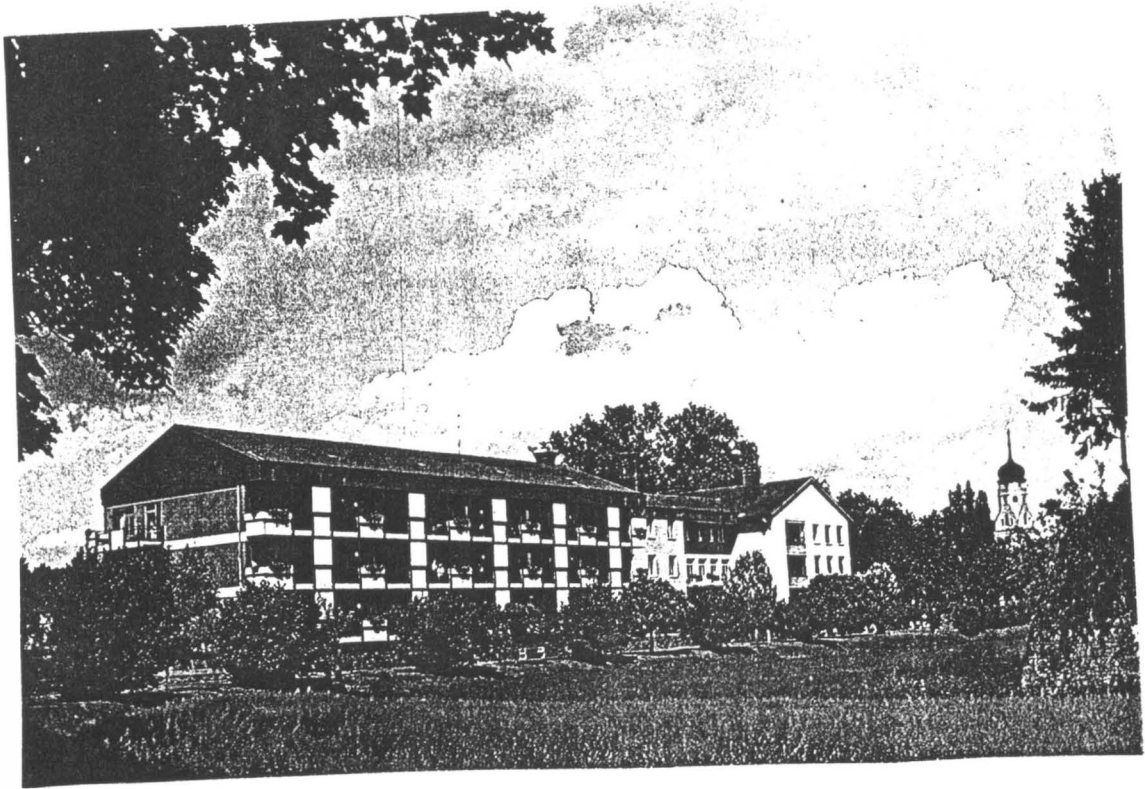
LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.:

LRH 19 R 1 - 92/4

BERICHT

betreffend die Prüfung der Gebarung,
der Organisation und der Auslastung
des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg



Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. EINLEITUNG	2
III. GEBARUNGSPRÜFUNG	6
1. Kostenerfassung und Abgangsfest- stellung für die Jahre 1987 - 1991	6
2. Gebarungsprüfung 1991	9
3. Sachausgaben	11
4. Einnahmen	16
5. Personalaufwand	23
IV. ORGANISATION	30
1. Allgemeines	30
2. Verwaltung	31
3. Pflegebereich	34
3.1. Ärztlicher Dienst und Physiko- therapie/Labor	34
3.2. Pflegedienst	35
4. Medikamentenversorgung	40
5. Küche	42
6. Wäscherei	45
7. Näherei	47
8. Technischer Dienst und Garten	48
9. Reinigungsdienst und Hygiene	51
10. Müllentsorgung	52
11. Brand- und Katastrophenschutz	55
12. Personalunterkünfte	58
V. AUSLASTUNG	62
VI. SCHLUSSBEMERKUNG	65

BEILAGENVERZEICHNIS

- Beilage I/1** §§ 31 und 32 des Steierm. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 1/1977
- Beilage I/2** Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 3. März 1986
- Beilage II** Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 28. November 1988, GZ: 9-05 So 1-1988/108, betreffend Anhebung der Höchstgrenze von S 15.000,-- auf S 20.000,-- zur Pflegegebührenabdeckung
- Beilage III** Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 14. Jänner 1986, GZ: 9-60 G 1/86-23, betreffend Neuregelung des Entgeltes für die Verpflegung und Unterbringung von Gästen in den Landesanstalten
- Beilage IV** Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 4. August 1992, GZ: 9-60 G 1-92/62, betreffend Gästeverpflegung, Neufestsetzung
- Beilage V** Regierungssitzungsbeschuß vom 3. Juni 1991, GZ: 1-66/I Di 97/29-91, betreffend Einführung des S II-Schemas für Bedienstete des Pflegedienstes in den Landesaltenpflegeheimen, Bezirksalten- und Pensionistenheimen
- Beilage VI** Berechnung der Mehrkosten des S II-Schemas durch die Rechtsabteilung 1 vom 20. Juli 1992
- Beilage VII** Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 11. Mai 1992, GZ: 9-60 A 1/92-38, betreffend Neuregelung der Verwahrung bzw. Verwaltung der Bargeldbestände der Heimbewohner durch das Heim
- Beilage VIII** Jahresstatistik 1991 der gewaschenen, ungetrockneten Wäsche
- Beilage IX** Leistungsfeststellungen des KRAZAF für den Bereich der Krankenanstalten
- Beilage X** Mengenfeststellungen für Neuanfertigungen durch die Näherei

- Beilage XI** Textilumarbeitungsverzeichnis (= Neu-
anfertigungen) für die Zeit vom 1. No-
vember 1990 bis 31. Oktober 1991
- Beilage XII** Wartungsplan
- Beilage XIII** Befund betreffend Aufzugsüberprüfungen
- Beilage XIV** Personalbedarfsermittlung für den Rei-
nungsdienst
- Beilage XV** Schreiben des LAPH Bad Radkersburg vom
16. Jänner 1990 an Rechtsabteilung 9
betreffend Übernahme von Küchenabfällen
- Beilage XVI** Fax der BH Radkersburg vom 2. Juni 1992
betreffend Verfütterung von Speiseab-
fällen
- Beilage XVII** Schreiben des LAPH Bad Radkersburg vom
14. Mai 1990 an Rechtsabteilung 9 be-
treffend Weiterverwendung der alten
Brandmeldeanlage
- Beilage XVIII** Wöchentliche Wartungskontrolle der
Brandschutzeinrichtungen
- Beilage XIX** Weisung des LR Gruber vom 12. Jänner
1988 betreffend Mietenrückstände Verw.
Dir. Schlacher und Rothdeutsch
- Beilage XX** Anfrage Rechtsabteilung 9 vom 29. Juni
1992 an Rechtsabteilung 10 betreffend
Einhebung offener Forderungen (Mieten-
rückstände)

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Gebarung, die Organisation und die Auslastung des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Hofrat Dr. Karl Bekerle, haben die Einzelprüfungen Amtsrat Hans Jörg Kalivoda und Fachoberinspektor Bernd Ressler durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich hinsichtlich der Gebarung auf das Wirtschaftsjahr 1991 und hinsichtlich der Organisation auf die Gegebenheiten während des Erhebungszeitraumes, das waren die Monate April bis Juni 1992.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. EINLEITUNG

Das Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg (künftig LAPH Bad Radkersburg) wurde in seinem derzeitigen Umfang in zwei wesentlichen Bauabschnitten errichtet:

- Zunächst in den Jahren 1960 bis 1964 der erste Teil für 123 Pfléglingbetten mit allen Zusatzeinrichtungen wie Küche, Wäscherei, Näherei, technische Einrichtungen etc.; Beginn der Belegung des Heimes 1. April 1964.

- Sodann führte zusätzlicher Bedarf an Bettenkapazitäten im Jahre 1977 zum Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung, die Anstalt durch einen Zubau um 98 Betten zu erweitern (Ein-, Zwei- und Dreibettzimmer) und dem damaligen Stand der Hygiene entsprechend zu adaptieren. Je zwei Zimmer erhielten eine Naßzelle; Rollstuhlfahrer-WC, Leibschüsselspülen, Hebebadewannen usw. wurden auf allen Stationen vorgesehen. Außerdem wurden u. a. eine Therapiestation mit den hierfür nötigen Geräten, ein Friseursalon für Pfléglinge, eine Desinfektionsanlage und Schutzräume (wenn auch nur die Hülle) sowie für das Personal Umkleidekabinen und ein Personal-Speisesaal gebaut und modern eingerichtet. Dieser Erweiterungsbau, der infolge knapper Finanzmittel insgesamt eine Bauzeit von fünf Jahren notwendig machte, wurde im Frühjahr 1982 belegt. In den folgenden Jahren war eine beinahe 100 %-ige Auslastung der Bettenkapazität der Anstalt gegeben.

Das LAPH Bad Radkersburg untersteht der Dienstaufsicht der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Träger ist das Land Steiermark im Sinne der §§ 31 und 32 des Steiermärkischen Sozialhilfe-

gesetzes vom 9. November 1976, LGB1. Nr. 1/1977, wobei das LAPH Bad Radkersburg gemäß lit. c des § 31 als **Anstalt der Sozialhilfe** angesehen wird.

Nicht anzuwenden auf das LAPH Bad Radkersburg ist die aufgrund § 32 Abs. 2 leg. cit. ergangene "Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 1986, mit der Richtlinien für die Errichtung, die Verwaltung sowie die laufende Beaufsichtigung von Anstalten und Heimen, die den Anstalten (Heimen) der Sozialhilfe gleichartig sind, deren Träger aber kein Sozialhilfeträger ist, erlassen werden". Es ist auch kein Vertragsabschluß im Sinne des § 2 dieser Verordnung erfolgt. Die einschlägigen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und die erwähnte Verordnung sind dem gegenständlichen Bericht als Beilagen I/1 und I/2 angeschlossen.

Für die Führung der Anstalt bestehen seitens der Rechtsabteilung 9 an grundsätzlichen Richtlinien lediglich die "Heimordnung für die Landesaltenpflegeheime des Landes Steiermark" (GZ: 9-126 H 1/12-1975), die im wesentlichen den internen Heimbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der Pfleglinge regelt, und die programmatische Kurzaussage im Organisationshandbuch:

"Das Landesaltenpflegeheim ist eine Einrichtung des Landes Steiermark, das Personen, welche besonderer Pflege bedürfen, die notwendige Versorgung, Pflege und Obhut gewähren soll."

Eine **Anstaltsordnung**, die die Aufgabenstellung, den strukturellen Aufbau, vor allem aber die Leitungsmodalitäten und die Organisation dezidiert festlegt, besteht **nicht**. Dem Landesrechnungshof erschiene die Erstellung einer Anstaltsordnung notwendig.

Der Landesrechnungshof konnte daher die Führung, den Betriebsablauf sowie die personellen und materiellen Gegebenheiten des LAPH Bad Radkersburg nur im Vergleich zu den allgemein gültigen Haushalts- und Gebarungsvorschriften des Landes Steiermark, den bezüglichen Landesvoranschlägen bzw. Landesrechnungsabschlüssen und Dienstpostenplänen überprüfen und dabei auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besonderes Augenmerk richten.

Zur Prüfung wurden auch Erlässe und Weisungen der Rechtsabteilung 9, die den Heimbetrieb betreffen, herangezogen.

Gebarungszweige, die der regelmäßigen Prüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung unterliegen, wurden nur dann in die Prüfung miteinbezogen, wenn es die Thematik erforderte.

Dem Landesrechnungshof war es primär wichtig festzustellen, inwieweit die gegebene personelle und materielle Situation der Anstalt, die getroffenen Veranlassungen und Gebarungsabläufe sowie der dadurch bedingte Kostenaufwand in positiver Relation zur Aufgabenstellung und Zweckwidmung des Heimes stehen.

Als weiteres Prüfungskriterium ergab sich die Frage, in welchem Umfang bzw. in welchen Bereichen allenfalls Aufwendungen reduziert und Einnahmemöglichkeiten genutzt werden können, ohne daß ein qualitativer oder quantitativer Standardverlust in der gegenwärtigen bzw. künftigen Lebenssituation der anvertrauten Pfleglinge eintritt.

Das LAPH Bad Radkersburg ist in **sechs Stationen** gegliedert und umfaßt **204 Planbetten**. Die ärztliche Versor-

gung der Pfléglinge wird von einem (externen) Anstaltsarzt wahrgenommen. Die Anstalt verfügt über ein Medikamentendepot und eine Physiotherapie sowie über die entsprechenden Funktionsbereiche zur Erfüllung der verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben und Erfordernisse.

Die Anstalt Bad Radkersburg war im Jahr 1991 mit einem Durchschnittsbelag von 200,68 (d.s. 98,37 %) praktisch **zur Gänze ausgelastet**. Kurzzeitig (rund zwölf Tage) blieben Heimplätze deshalb frei, weil fallweise bei Ein- und Austritten administrative Verzögerungen auftraten, obwohl jederzeit genügend Anmeldungen vorlagen. De facto werden - wie auch aus dem Abschnitt "Auslastung" im gegenständlichen Bericht ersichtlich ist - freiwerdende Heimplätze umgehend nachbesetzt.

Die Prüfung bezog sich hinsichtlich der Gebarungseinschau auf das Jahr 1991, hinsichtlich der Organisation und der Auslastung wurde im besonderen die Situation, die zum Zeitpunkt der Erhebungen gegeben war, betrachtet.

III. GEBARUNGSPRÜFUNG

1. Kostenerfassung und Abgangsfeststellung für die Jahre 1987 bis 1991

Die Ausgaben und Einnahmen des LAPH Bad Radkersburg, die im ordentlichen Haushalt zulasten bzw. zugunsten des Untervoranschlages 41003 verrechnet werden, wurden aufgrund der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1987 bis 1991 ermittelt.

Kosten bzw. Abgangssummen 1987 bis 1991

	1987	1988	1989	1990	1991
	S	S	S	S	S
Personalaufwand	26,278.653,20	26,186.402,80	27,840.023,20	27,865.181,92	32,301.531,85
Reisegebühren	10.922,20	7.802,50	17.823,10	43.532,20	26.585,56
Anlagen	506.505,75	545.389,02	1,358.620,65	390.653,58	351.023,26
Sonstige Ausgaben	<u>8,443.633,64</u>	<u>8,059.500,19</u>	<u>8,117.335,44</u>	<u>8,785.548,99</u>	<u>9,195.887,79</u>
Gesamtausgaben	35,239.714,79	34,799.094,51	37,333.802,39	37,084.916,69	41,875.028,46
Einnahmen	<u>32,308.392,16</u>	<u>30,249.845,69</u>	<u>30,867.390,92</u>	<u>32,295.557,86</u>	<u>33,889.341,09</u>
Abgang	2,931.322,63	4,549.248,82	6,466.411,47	4,789.358,83	7,985.687,37

Daraus ist ersichtlich, daß der Jahresabgang im Jahr 1991 **stark angestiegen** ist. Dies ist ausschließlich auf die gestiegenen Personalkosten zurückzuführen.

Die Umlage des das Land Steiermark belastenden Abganges für das LAPH Bad Radkersburg ergibt folgendes:

Jahr	Plan- betten	Abgang/ Planbett	Pflege- tage	Abgang/ Pflegetag
		S		S
1987	225	13.028,10	80.183	36,56
1988	204	22.300,24	73.381	61,99
1989	204	31.698,10	72.711	88,93
1990	204	23.477,25	73.427	65,23
1991	204	39.145,53	73.249	109,02

(Im Jahr 1988 wurden die vorhandenen Vier-Bett-Zimmer in Drei-Bett-Zimmer umgewandelt.)

Daraus geht hervor, daß die Einnahmen mit den Ausgaben nicht Schritt halten und daher in verstärktem Ausmaß Budgetmittel des Landes Steiermark zur Abgangsdeckung herangezogen werden müssen.

2. Gebarungsprüfung 1991

Unter Zugrundelegung des Landesrechnungsabschlusses waren für das Jahr 1991 folgende Ausgaben und Einnahmen festzustellen:

Ausgaben	S 41,875.028,46
Einnahmen	S 33,889.341,09
Abgang	S 7,985.687,37

In den für den Jahresabschluß erfaßten Einnahmen sind auch die Einnahmen mit Gegenverrechnung, das sind die "Pfleugegebühren aus Sozialhilfemitteln", in der Höhe von S 3,227.441,70 enthalten. Dazu bemerkt der Landesrechnungshof, daß es sich hierbei um Mittel des Landes Steiermark handelt. Demnach wurde für das LAPH Bad Radkersburg im Jahr 1991 aus dem Landesbudget ein Betrag von insgesamt S 11,213.129,07 flüssiggestellt.

Dem oa. Gesamtaufwand von S 41,875.028,46 bzw. dem Gesamtabgang von S 7,985.687,37 standen **204 Planbetten** mit **73.249 Pflagetagen** gegenüber.

Der Aufwand pro Planbett bzw. pro Pflageitag stellt sich im Vergleich mit den übrigen LAPHen folgend dar:

	LAPH B.Radkersb.	LAPH Mautern	LAPH Kindberg	LAPH Knittelfd.
	S	S	S	S
Aufwand				
pro Planbett	205.269,75	212.063,80	217.332,12	238.846,84
pro Pflageitag	571,68	593,01	616,46	675,87
Abgang				
pro Planbett	39.145,53	42.815,77	56.089,25	66.165,51
pro Pflageitag	109,02	119,73	159,10	187,23

Daraus ist ersichtlich, daß im Vergleich der LAPHe untereinander das LAPH Bad Radkersburg sowohl den **niedrigsten Aufwand** als auch den **niedrigsten Abgang** zu verzeichnen hat.

3. Sachausgaben

Die Sachausgaben stellen sich im Jahr 1991 folgend dar:

	Erfolg	Voranschlag	Saldo
	S	S	S
Maschinen u.masch.Anlagen	-	1.000,--	- 1.000,--
Werkzeuge	-	1.000,--	- 1.000,--
Inventar u.sonst.Betriebsausstattung	39.669,70	50.000,--	- 10.330,30
Grundstückseinrichtungen	-	1.000,--	- 1.000,--
Gebäude, Neubauten u.Instandsetzungen	311.353,56	300.000,--	+ 11.353,56
Geringwertige Wirtschaftsgüter	134.363,11	165.000,--	- 30.636,89
Verbrauchsgüter für Garten u.Feldwirtschaft	1.764,19	5.000,--	- 3.235,81
Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	95.606,96	60.000,--	+ 35.606,96
Ersatzteile	28.254,20	38.000,--	- 9.745,80
Textilien z.Weiterverarb.	49.382,33	200.000,--	- 150.617,67
Lebensmittel	3,463.070,14	3,444.000,--	+ 19.070,14
Brennstoffe	678.003,12	750.000,--	- 71.906,88
Treibstoffe	9.461,94	10.000,--	- 538,06
Reinigungsmittel	200.718,81	220.000,--	- 19.281,19
Schreib- u.sonst.Büromittel	6.905,84	16.000,--	- 9.094,16
Druckwerke	14.682,84	20.000,--	- 5.317,16
Ärztliche Erfordernisse	1,082.334,07	1,095.000,--	- 12.665,93
Sonstige Verbrauchsgüter	55.108,88	60.000,--	- 4.891,12
Einmalinkontinenz-Pflegeartikel	437.817,33	480.000,--	- 42.182,67
Energiebezüge	828.289,20	840.000,--	- 11.710,80
Instandhaltung v.Grundstückseinrichtungen	38.038,50	40.000,--	- 1.961,50
Instandhaltung v.Gebäuden	893.435,14	450.000,--	+ 443.435,14
Instandhaltung v.Maschinen u.masch.Einrichtungen	318.096,67	305.000,--	+ 13.096,67

Instandhaltung v. Fahrzeugen	9.290,95	5.000,--	+	4.290,95
Instandhaltung d. Betriebsausstattung	60.726,56	100.000,--	-	39.273,44
Leistungen der Post	108.760,80	120.000,--	-	11.239,20
Versicherungen	5.696,40	9.000,--	-	3.303,60
Miet- u. Pachtzinse	32.818,22	35.000,--	-	2.181,78
Öffentliche Abgaben	133.822,80	230.000,--	-	96.177,20
Ausgaben f.d. Ableistung des Zivildienstes	-	100.000,--	-	100.000,--
Entgelte f.d. Leistungen von Einzelpersonen	14.693,67	30.000,--	-	15.306,33
Entgelte f.d. Leistungen von Firmen	386.171,93	260.000,--	+	126.171,93
Besond. Aufwendungen für Pfleglinge	104.657,96	183.000,--	+	78.342,04
Sonst. geringfügige Ausgaben	<u>3.915,23</u>	<u>2.000,--</u>	+	<u>1.915,23</u>
	9,546.911,05	9,625.000,--	-	78.088,95

Die in der vorliegenden Aufstellung ausgewiesene Unterschreitung des Voranschlags ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur scheinbar gegeben. Dies deshalb, da durch das Fehlen von Zivildienern Ausgaben in der Höhe von S 100.000,-- nicht getätigt werden mußten.

Zu einzelnen Positionen der Sachausgaben nimmt der Landesrechnungshof folgend Stellung:

* Die Überschreitung von rund 60 % bei der Position "Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen" ist auf den Ankauf von Materialien für drei Teeküchen im Ostteil der Anstalt zurückzuführen.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß Vorhaben in dieser Größenordnung im Voranschlag Berücksichtigung finden sollten, damit künftig derartige Budgetüberschreitungen hintangehalten werden.

- * Bei den "Textilien zur Weiterverarbeitung" ist die Unterschreitung darin begründet, daß vom LAPH Kindergarten nicht mehr benötigte Textilien zur Verfügung gestellt wurden.
- * Die Unterschreitung bei den "Schreib- und Büromitteln" ist u.a. darin gelegen, daß durch gezielte Einkäufe über die Zentralkanzlei des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Kostenminderungen gegeben sind.

In diesem Zusammenhang regt der Landesrechnungshof an, von diesen kostengünstigen Einkaufsmöglichkeiten im **gesamten** Anstaltenbereich der Rechtsabteilung 9 verstärkt Gebrauch zu machen.

- * Bei der Position "Instandhaltung von Gebäuden" ist eine Überschreitung von rund 99 % festzustellen. Begründet wird diese Überschreitung mit unvorhersehbaren Aufwendungen für Reparaturen an den Aufzügen sowie dazugehörigen Installationsarbeiten im Ostteil der Anstalt.
- * Die "Leistungen der Post" gliedern sich in:

Telefongebühren	S 91.163,80
Portogebühren	S 16.637,--
Gebühren für Piepser	S 960,--

Den Ausgaben für Telefongebühren stehen Einnahmen in der Höhe von S 14.321,70 gegenüber, das sind rund 16 %.

Vergleichsweise standen im LAPH Mautern im Jahr 1990 den Ausgaben für Leistungen der Post in Höhe von S 98.501,80 Einnahmen von S 47.593,-- gegenüber.

Dem Landesrechnungshof erscheinen daher die Telefongebühren im LAPH Bad Radkersburg relativ hoch bzw. die Einnahmen durch Rückersätze von Telefongebühren relativ niedrig.

* Die Position "Entgelte für Leistungen von Firmen" weist eine Überschreitung von S 126.171,93 bzw. 41,6 % auf. Nach Angaben der Verwaltungsleitung ist dies ausschließlich darauf zurückzuführen, daß seitens der Rechtsabteilung 9 für eine Organisationsanalyse in den Landesaltenpflegeheimen des Landes Steiermark, durchgeführt von der Fa. INFORA, ein Betrag von S153.725,96 als Ausgabe zulasten der Post 7280 gebucht wurde.

* Für eine Reihe von Artikeln werden Ausschreibungen durchgeführt. Einige davon sind bereits seit längerer Zeit ausgelaufen, wie beispielsweise die Ausschreibung von Fetten, Ölen und Fruchtsäften (abgelaufen am 30. April 1991) und die Ausschreibung von Toilettenpapier, Servietten und Einmalhandtüchern (ablaufen am 30. September 1990). In den Antwortschreiben an die Anstalt, warum eine Ausschreibung nicht möglich war, führt die Rechtsabteilung 9 aus:

"Da wegen Arbeitsüberlastung eine rechtzeitige Neuausschreibung nicht erfolgen konnte, wurde der Auftrag an die Fa. Metro vorläufig verlängert."

bzw.

"Die Beschaffungsstelle war wegen Arbeitsüberlastung außerstande, die Artikel rechtzeitig neu auszuschreiben."

Derartige Begründungen kann der Landesrechnungshof nicht zur Kenntnis nehmen und erwartet, daß das Versäumte unverzüglich nachgeholt wird.

Befremdlich erscheint auch die Tatsache, daß die Einmalinkontinenzartikel ohne Ausschreibung eingekauft werden.

Alle diese Vorgangsweisen stellen einen eindeutigen Verstoß gegen die Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark dar. Der Landesrechnungshof erwartet daher, daß die federführende Rechtsabteilung 9 ihre Verantwortung und Aufgaben in jenem Ausmaß wahrnimmt, das man von einer vorgesetzten Dienstbehörde erwartet.

- * Hinsichtlich des Ankaufes von Verbrauchsgütern, die keiner Ausschreibung unterliegen (z.B. Obst und Gemüse), war weitgehend das Fehlen entsprechender schriftlicher Angebote bzw. Preisvergleiche festzustellen, sodaß der Nachweis über den jeweils wirtschaftlichsten bzw. kostengünstigsten Einkauf nicht gegeben ist.

4. Einnahmen

Die Einnahmensituation im LAPH Bad Radkersburg war im Wirtschaftsjahr 1991 folgende:

	Erfolg	Voranschlag	Saldo
	S	S	S
Pflegegebühren aus Sozialhilfemitteln	3,227.441,70	2,642.000,--	+ 585.441,70
Allgem. Pflegegebühren	30,068.427,44	30,379.000,--	- 310.572,56
Entgelte der Bediensteten für Verpflegung	152.861,49	176.000,--	- 23.138,51
Entgelte der Bediensteten für Dienst-u. Naturalwohng.	108.876,76	105.000,--	+ 3.876,76
Rückersatz von Telefongebühren	14.321,70	17.000,--	- 2.678,30
Erlöse aus Essenverkauf	314.583,--	246.000,--	+ 68.583,--
Rückersätze von Ausgaben	-	27.000,--	- 27.000,--
Sonstige geringfügige Einnahmen	<u>2.829,--</u>	<u>5.000,--</u>	<u>- 2.171,--</u>
	33,889.341,09	33,597.000,--	+ 292.341,09

Zu einzelnen Positionen stellt der Landesrechnungshof nachfolgendes fest:

* Zum Prüfungszeitpunkt waren nach Angaben der Verwaltung 59 Pfléglinge als Vollzahler ihrer Pflegegebühren (ohne Zuschüsse seitens der öffentlichen Hand wie Rechtsabteilung 9, Sozialhilfeverbände etc.) anzusehen.

Bei den übrigen Pfléglingen zeigte sich, daß bei der Heranziehung von Vermögenswerten bzw. Sparguthaben der Pfléglinge als Pflegegebühren eine unterschiedliche Vorgangsweise gehandhabt wird, wie dies bereits

im Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die "Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung des Landesaltenpflegeheimes Mautern" (GZ: LRH 19 M 2 - 1990/3 vom 14. Juni 1991) aufgezeigt wurde. So werden in den LAPHen Mautern und Bad Radkersburg derartige Beträge, wenn sie S 20.000,-- übersteigen, zur Pflegegebührenabdeckung herangezogen, wobei dies in Bad Radkersburg in jedem Fall, in Mautern jedoch nicht in jedem Fall erfolgt. Demgegenüber werden im LAPH Kindberg Privatgelder der Pflegelinge zur Pflegegebührenabdeckung nur nach entsprechender Kontaktnahme und Zustimmung des Pflegelings herangezogen. Im LAPH Knittelfeld erfolgt dies nur nach entsprechender Weisung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Die in dieser Angelegenheit dem Landesrechnungshof vorgelegten zwei Erlässe der Rechtsabteilung 9 enthalten jedoch keine Hinweise auf rechtliche Grundlagen bzw. Vorgangsweisen.

Im Erlaß vom 11. Jänner 1982, GZ: 9-120 Fu 11/31-1981, ist unter Punkt 5 folgendes angeführt:

"Bei Geltendmachung von Aufwandsersatzten gegenüber Anstaltsinsassen **soll** das Vermögen bzw. ein angesparter Betrag bis zur Höhe von S 15.000,-- außer Betracht bleiben."

Der zweite Erlaß vom 28. November 1988, GZ: 9-05 So 1-1988/108 (Beilage II), beinhaltet lediglich die Anhebung der Höchstgrenze von S 15.000,-- auf S 20.000,--.

Der Landesrechnungshof ist nach wie vor der Meinung, daß eine **eindeutige rechtliche Klärung** dieser Angele-

genheit sowie eine **erlaßmäßige Weisung an die LAPHe** dringend erforderlich wäre, da die derzeitige Vorgangsweise mit ihren verschiedenen Interpretationen für die Pfleglinge eine rechtliche Ungleichheit darstellt, die zu Benachteiligungen bzw. Bevorzugungen führt.

Die zuständige Rechtsabteilung 9 hat in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die Prüfung des LAPH Mautern in der gegenständlichen Angelegenheit keine Stellung bezogen.

Der Landesrechnungshof erwartet daher, daß umgehend eine einheitliche Regelung erfolgt.

- * Die Einnahmen bei der Position "Entgelte der Bediensteten für Verpflegung" sind rund 13 % hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Wie nachfolgende Zahlen zeigen, ist ein steter Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen; ein Umstand, der in vielen Anstalten zu beobachten ist. Eine schlüssige Erklärung dafür konnte dem Landesrechnungshof bisher nicht mitgeteilt werden.

Einnahmen 1987	S 260.318,80
1988	S 202.631,50
1989	S 182.816,15
1990	S 176.751,45
1991	S 152.861,49

- * Die "Erlöse aus dem Essenverkauf" hingegen sind um rund 28 % gestiegen. Dies ist auf eine verstärkte Inanspruchnahme des "rollenden Essenzustelldienstes" (durchgeführt von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg und dem Roten Kreuz) zurückzuführen.

* Zu den beiden vorangeführten Positionen wird vom Landesrechnungshof folgendes grundsätzlich bemerkt:

Die derzeit gültige Regelung hinsichtlich der Einnahme der Personalverpflegung, datiert aus dem Jahr 1985 (Erlaß vom 17. November 1985, GZ: 1-66/II Ve 3/36-85), beinhaltet folgende Sätze:

Frühstück	S 5,--
Mittagessen	S 16,--
Abendessen	<u>S 11,--</u>
Gesamt	S 32,--

Dieser Tagsatz für die Personalverpflegung von S 32,-- liegt weit unter dem Einstandspreis für Lebensmittel. So war die Verpflegungsquote (Aufwand für Lebensmittel dividiert durch die Anzahl der Verpflegstage) im LAPH Bad Radkersburg im Jahr 1991 mit S 41,64 pro Tag gegeben. Legt man beispielsweise die Berechnungsmodalitäten für Küchenleistungen für eine Tagesverpflegung nach den Richtlinien des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds den Berechnungen zugrunde, würden sich folgende Sätze ergeben:

Frühstück	0,10 Esseneinheiten	4,164
Mittagessen	0,50 Esseneinheiten	20,820
Jause	0,10 Esseneinheiten	4,164
Abendessen	0,30 Esseneinheiten	<u>12,492</u>
		41,640

Hiezu bemerkt der Landesrechnungshof, daß in diesen Beträgen weder Personal-, noch Betriebskosten kalkulatorisch berechnet sind.

In den aus der Landesverwaltung ausgegliederten Lan-

deskrankenanstalten wurden durch die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1987, 1. Februar 1989 und 1. Jänner 1990 folgende Preisanpassungen vorgenommen:

	1.2.1987	1.2.1989	1.1.1990
Frühstück	S 6,--	S 6,--	S 7,--
Mittagessen	S 20,--	S 25,--	S 27,--
Abendessen	<u>S 14,--</u>	<u>S 14,--</u>	<u>S 16,--</u>
Gesamt	S 40,--	S 45,--	S 50,--

Während die Krankenanstalten GesmbH Preisanpassungen vornimmt, vermißt der Landesrechnungshof eine derartige Vorgangsweise bei den übrigen Landesanstalten.

Der Landesrechnungshof erwartet daher, daß die hiefür zuständige Rechtsabteilung 1 in dieser Angelegenheit umgehend tätig wird, und die Tarife, die seit mehr als sechs Jahren **unverändert** sind, entsprechend den seit 1986 eingetretenen Bezugserhöhungen den heutigen Gegebenheiten angepaßt werden.

Hinsichtlich der Gästeverpflegung ist folgendes zu bemerken:

In den Prüfberichten betreffend die "Prüfung des Landesbehindertenzentrums für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie" und die "Prüfungen der Gebahrung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheime Kindberg und Mautern" hat der Landesrechnungshof darauf aufmerksam gemacht, daß die Tarife für die Gästeverpflegung letztmals mit Erlaß vom 14. Jänner 1986, GZ: 9-60 G 1/23-86 (Beilage III), wie folgt angehoben wurden:

	1. Gruppe	2. Gruppe
Frühstück	S 9,--	S 10,--
Mittagessen	S 30,--	S 36,--
Abendessen	<u>S 19,--</u>	<u>S 23,--</u>
Gesamt	S 58,--	S 69,--

Weiters wurde darauf verwiesen, daß in den aus der Landesverwaltung ausgegliederten Landeskrankenanstalten durch die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH die Gästetarife mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1987, 1. Februar 1989 und 1. Jänner 1990 folgende Preis Anpassungen vorgenommen wurden:

	Gästetarif 1					Gästetarif 2			
	F	M	A	G		F	M	A	G
	S	S	S	S		S	S	S	S
1.2.1987	9	42	25	76		10	50	30	90
1.2.1989	11	48	29	88		13	58	35	06
1.1.1990	12	50	30	92		14	60	37	11

F = Frühstück
M = Mittagessen
A = Abendessen
G = Gesamt

Die Rechtsabteilung 9 hat nun den Anregungen des Landesrechnungshofes, die Gästeverpflegung zu erhöhen, Rechnung getragen. Gemäß Erlaß GZ: 9-60 G 1-1992 (Beilage IV) wurden mit Wirksamkeit vom 1. September 1992 die Sätze folgend festgelegt:

	1. Gruppe	2. Gruppe
Frühstück	S 12,--	S 16,--
Mittagessen	S 40,--	S 54,--
Abendessen	<u>S 28,--</u>	<u>S 38,--</u>
Gesamt	S 80,--	S 108,--

Der Landesrechnungshof nimmt diese Anpassung der Gästeverpflegung positiv zur Kenntnis und regt an, die Tarife sowohl für die Personalverpflegung als auch für die Gästeverpflegung aus wirtschaftlichen Gründen in kürzeren Abständen anzuheben, um den jährlichen Kostensteigerungen gerecht zu werden.

5. Personalaufwand

Der Personalaufwand für das Jahr 1991 betrug (inklusive Reisegebühren) S 32,328.117,41, das sind 77,2 % des Gesamtaufwandes. Gegenüber der Voranschlagssumme von S 30,054.000,-- bedeutet dies eine Überschreitung von S 2,274.117,14 bzw. 7,57 %. Diese überdurchschnittliche Steigerung ist nach Meinung des Landesrechnungshofes hauptsächlich auf die Einführung des S II-Schemas in den LAPHen - wie nachstehend ausgeführt - zurückzuführen.

Um einen Überblick über die Kostenentwicklung beim Personal (ohne Reisegebühren) zu erhalten, hat der Landesrechnungshof in der folgenden Aufstellung den Personalaufwand des LAPH Bad Radkersburg der Jahre 1987 bis 1991 den jeweiligen Dienstposten gegenübergestellt:

Jahr	Personalaufwand	Anzahl der Dienstposten lt. DPPI *
1987	S 26,278.653,20	95,5
1988	S 26,186.402,80	95,5
1989	S 27,840.023,20	96,0
1990	S 27,865.181,92	95,0
1991	S 32,301.531,85	94,5

* Ohne Arzt, Seelsorger, geschützte Arbeitsplätze und Lehrlinge.

Beträgt die Steigerung beispielsweise von 1988 auf 1989 6,31 % (bei Vermehrung um einen halben Dienstposten), so ist von 1990 auf 1991 (bei Verminderung um einen halben Dienstposten) eine Steigerung von 15,92 % gege-

ben. Auch in den drei übrigen LAPHen ist eine derart enorme Steigerung der Personalkosten eingetreten:

Mautern	13,43 %
Kindberg	15,51 %
Knittelfeld	14,39 %

Dazu führt der Landesrechnungshof aus:

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juni 1991 wurde das S II-Schema für die Bediensteten des Pflegedienstes (Beilage V) analog den Bediensteten der Krankenanstalten des Landes Steiermark auch in den LAPHen eingeführt. Im Amtsvortrag des diesbezüglichen Regierungssitzungsantrages der Rechtsabteilung 1 ist folgendes festgehalten:

"Die jährlichen Mehrkosten bei der Einführung des S-Schemas würden sich wie folgt errechnen:

Landesaltenpflegeheime

Entlohnungsgruppe c	S 1.287.103,--
Entlohnungsgruppe d	S 106.848,--
insgesamt	S 1.393.951,--"

Diese im Regierungssitzungsantrag ausgewiesenen jährlichen Mehrkosten entsprechen nicht den sich tatsächlich ergebenden Mehrkosten. Die Berechnung hiefür erfolgte offensichtlich nicht mit der notwendigen Sorgfalt.

Als Berechnungsgrundlage (Beilage VI) diente der Rechtsabteilung 1 der von der Krankenanstalten GesmbH errechnete Differenzbetrag zwischen dem VB-Schema und dem S II-Schema für diplomiertes Krankenpflegepersonal ohne Funktion in der Höhe von S 12.029,--.

Die Mehrkosten für die Bediensteten in Funktionsbereichen (Oberschwester, Stationsschwester/Stationspfleger) sowie auch die damit verbundenen Dienstgeberbeiträge wurden jedoch **nicht berücksichtigt**. Dies wird anhand der folgenden Beispiele dargelegt:

U. A., Stationsschwester:

	VB/c/07	S II/2/07
Entgelt	S 13.726,--	S 21.237,--
Verwaltungsdienstzulage	S 1.423,--	
Mehrleistungszulage	S 796,--	
Stationsschwesternzulage	S 1.920,--	S 1.920,--
K-Dienstzulage	S 1.287,--	
Dienstordnung	S 985,--	
Erschwerniszulage	<u>S 1.346,70</u>	<u>S 1.482,60</u>
	S 21.483,70	S 24.639,60

Für das Jahr 1991 ergibt dies eine Differenz von rund S 43.900,-- (ohne Dienstgeberbeitrag).

M. Sch. R., Stationsschwester:

	VB/c/10	S II/2/10
Entgelt	S 14.711,--	S 23.165,--
Verwaltungsdienstzulage	S 1.423,--	
Mehrleistungszulage	S 796,--	
Stationsschwesternzulage	S 1.920,--	S 1.920,--
K-Dienstzulage	S 1.287,--	
Erschwerniszulage	<u>S 1.346,70</u>	<u>S 1.482,60</u>
	S 21.483,70	S 26.567,60

Für das Jahr 1991 ergibt dies eine Differenz von rund S 70.900,--.

Sch. H., Stationsschwester:

	VB/c/17	S II/2/17
Entgelt	S 17.175,--	S 28.309,--
Verwaltungsdienstzulage	S 1.423,--	
Mehrleistungszulage	S 939,--	
Stationsschwesternzulage	S 1.920,--	S 1.920,--
K-Dienstzulage	S 1.546,--	
Dienstordnung	S 1.790,--	
Erschwerniszulage	<u>S 1.346,70</u>	<u>S 1.482,60</u>
	S 26.139,70	S 31.711,60

Für das Jahr 1991 ergibt dies eine Differenz von rund S 77.700,--.

Unter Zugrundelegung dieser drei Beispiele, die nach Ansicht des Landesrechnungshofes durchaus repräsentativ sind, zumal es sich hierbei um die Entlohnungsstufen 7, 10 und 17 handelt, ergibt sich ein durchschnittlicher Mehrbetrag von rd. S 64.000,-- (ohne Dienstgeberbeitrag) pro Jahr und Funktionsposten. Hieraus wird ersichtlich, daß die Bediensteten mit Funktion durch die Einführung des S II-Schemas wesentlich mehr profitierten als Bedienstete ohne Funktion. Werden nun die rund S 64.000,-- (ohne Dienstgeberbeitrag) pro Jahr und Funktionsposten auf 28 Funktionen im Bereich der LAPHe hochgerechnet, ergibt sich ein Mehrbetrag von rund S 1,790.000,--. Zusätzlich der in der Berechnungsunterlage der Rechtsabteilung 1 angeführten 79 Bediensteten in der Entlohnungsgruppe c und 79,5 in der Entlohnungsgruppe d ergibt dies für die vier LAPHe einen Betrag von rund **2,8 Mio. S.** Dieser Betrag ist bereits rund **doppelt so hoch** wie jener, der im Regierungssitzungsbeschluß vom 3. Juni 1991 angegeben wurde.

Dem Landesrechnungshof liegt es fern, die Notwendigkeit

der "Harmonisierung der Gehaltsschemata" der Pflegebediensteten in den Krankenanstalten des Landes Steiermark mit denen in den LAPHen des Landes Steiermark in Frage zu stellen. Er kann jedoch nicht umhin darauf hinzuweisen, daß bei der Einführung eines neuen Gehaltsschemas doch genauere Berechnungen hätten vorgenommen werden müssen, um die Steiermärkische Landesregierung über die aus der Einführung des S II-Schemas im Bereich der Landesaltenpflegeheime sich ergebenden Mehrkosten richtig zu informieren.

Der Landesrechnungshof hat analog zur Aufwands- und Abgangsberechnung pro Planbett bzw. pro Pflegeetag auch die Personalkosten pro Planbett bzw. Pflegeetag der vier LAPHe des Landes Steiermark berechnet:

	Personalkosten	
	pro Planbett	pro Pflegeetag
	S	S
Kindberg	139.638,95	396,08
Bad Radkersburg	158.471,16	441,35
Mautern	160.717,46	449,43
Knittelfeld	188.165,85	532,45

Auch hier liegt das LAPH Bad Radkersburg unter dem Durchschnitt der Personalkosten pro Planbett bzw. pro Pflegeetag der vier LAPHe.

Um einen Überblick über die Personalsituation bzw. die Personalentwicklung im LAPH Bad Radkersburg zu erhalten, wurden die Zahl der Dienstposten nach den Dienstpostenplänen der Jahre 1987 bis 1992 und die tatsächliche Personalbesetzung am Prüfungstichtag (21. April 1992) gegenübergestellt:

Dienstzweig	1987	1988	1989	1990	1991	1992	27.4. 1992*
Med.techn.Fachdienst	1,0	1,0	1,0	1,5	1,5	1,0	1,0
FD des Pflegedienstes	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,5	22,5
Sanitätshilfsdienst:							
geprüft	19,0	19,0	19,0	18,0	19,0	19,0	15,0
ungeprüft	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	24,0
Reinigungsdienst	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,5	6,5
Verwaltung	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,5	4,5
Küche	11,0	11,0	11,0	10,0	10,0	10,0	11,0
Näherei	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5
Wäscherei	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	5,5	6,5
Technischer Dienst	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Urlaubs- und Kranken- ersätze	<u>9,5</u>	<u>9,5</u>	<u>10,0</u>	<u>10,5</u>	<u>9,0</u>	<u>9,5</u>	<u>--</u>
	95,5	95,5	96,0	95,0	94,5	95,5	97,5

* **einschließlich** Urlaubs- und Krankenersätze

Zusätzlich sind noch ein Heimarzt, ein Seelsorger, drei Lehrlinge und zwei Bedienstete auf "geschützten Arbeitsplätzen" tätig.

Zu diesem Personalstand wird ergänzend festgestellt, daß die zum Prüfungszeitpunkt auf Karenzurlaub befindlichen Bediensteten nicht berücksichtigt wurden.

Insgesamt war am Prüfungstichtag gegenüber dem Dienstpostenplan 1992 ein Überhang von zwei Dienstposten gegeben.

Im Sinne einer notwendigen Transparenz wären die im Anhang zum Dienstpostenplan geführten Bediensteten den einzelnen Bereichen im Dienstpostenplan zuzuordnen, zumal sie sich in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Land Steiermark befinden.

Der Landesrechnungshof hat auch stichprobenweise die Fahrtkostenzuschüsse hinsichtlich der Festlegung der Fahrtenanzahl pro Monat überprüft. Bei dieser Überprüfung waren Diskrepanzen festzustellen. Innerhalb von Bedienstetengruppen, die im selben Turnus tätig sind, differiert die Fahrtenanzahl wie folgt:

Pflegedienst	bis zu 5 Fahrten
Verwaltung, Küche und Wäscherei je	bis zu 2 Fahrten

Bei teilbeschäftigten Bediensteten sind es gar bis zu acht Fahrten pro Monat.

Der Landesrechnungshof erachtet es daher als unerlässlich, diesen Bereich im Interesse einer Gleichbehandlung der Bediensteten einer Prüfung durch die hierfür zuständige Rechtsabteilung 1 zu unterziehen und - um hier verwaltungsvereinfachend zu wirken - die monatliche Fahrtenanzahl für Bediensteten im selben Turnus zu pauschalisieren.

IV. ORGANISATION

1. Allgemeines

Für die Bediensteten, die in den Bereichen Verwaltung, Näherei, Putztrupp und technischer Dienst eingesetzt sind, gilt eine Gleitzeitregelung, die mit der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestehenden Regelung ident ist.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Zeitkarten wurden folgende Mängel festgestellt:

- * Die Zeitkarten wurden weder von den Bediensteten, noch vom Verwaltungsleiter unterschrieben.
- * Dienstliche Abwesenheiten von Bediensteten werden in der Zeitkarte nicht vermerkt.

2. Verwaltung

Im Verwaltungsbereich sind 4,5 Bedienstete (wie im Dienstpostenplan vorgesehen) eingesetzt. Zusätzlich ist noch ein Bediensteter auf einem "geschützten Arbeitsplatz" tätig.

Die Aufgabenbereiche stellten sich zum Prüfungsbeginn des Landesrechnungshofes (13. April 1992) folgend dar:

- Verwaltungsleiter, eingestuft in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII:

Seine Hauptaufgaben sind u.a. Gesamtleitung der Anstalt, Personalaufnahmen im Rahmen des Anstaltsverlages, Aufnahme von Pflinglingen, Haushaltsangelegenheiten, Budgeterstellung und Bestellwesen.

- Verwaltungsleiter-Stellvertreter, eingestuft in der Verwendungsgruppe B:

Neben der Verwaltungsleitung im Vertretungsfalle sind von ihm die gesamten Kassen- und Buchhaltungstätigkeiten, Personalangelegenheiten sowie Zulagen- und Wohnungsabrechnungen zu besorgen. Überdies ist er als Betriebsratsobmann tätig.

- Eine Bedienstete, eingestuft in der Entlohnungsgruppe d des Entlohnungsschemas I mit Ergänzungszulage auf die Entlohnungsgruppe c:

Aufgabengebiete sind das Pflegegebührenbarinkasso, Verwahrung der Pflinglingsdepositen, Aufnahme und Entlassung von Pflinglingen, Führung der Portokasse.

- Zwei Bedienstete, eingestuft in der Entlohnungsgruppe d des Entlohnungsschemas I, davon eine Bedienstete

mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 v.H. der Vollbeschäftigung:

Aufgabengebiete sind: Pfleglingsaktenbearbeitung, Schriftverkehr sowie Pflegegebührenvorschreibung.

- Ein Bediensteter, eingestuft in der Entlohnungsgruppe d des Entlohnungsschemas I auf einem "geschützten Arbeitsplatz":

Aufgabenbereiche sind hauptsächlich: Führung der Standestabelle, Telefondienst und Postabfertigung.

Zu dieser geschilderten Arbeitsverteilung führt der Landesrechnungshof folgendes aus:

In der Person des Verwaltungsleiter-Stellvertreters sind die Aufgaben des gesamten Kassen-, Buchungs- und Rechnungsprüfdienstes vereinigt, im Falle der Vertretung des Verwaltungsleiters überdies die Anweisungsagenden. Damit sind aber die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kassensicherungsvorschrift des Landes Steiermark (§§ 14, 19), wonach es streng untersagt ist, die Befugnis zur Erteilung von Zahlungs- und Empfangsaufträgen einem in der Kassa beschäftigten Bediensteten zu übertragen, umgangen. Des weiteren ist der Zahlungsdienst von der Rechnungsprüfung und der Verrechnung zu trennen.

So kam es im LAPH Bad Radkersburg dazu, daß ein und derselbe Bedienstete u.a. Auszahlungsquittungen als Zahlungsanordnungen unterfertigt und die rechnerische Richtigkeit für die Kassa bestätigt hat.

Eine entsprechende Umorganisation in der Verwaltung wurde bereits während der Einschau des Landesrechnungshofes vorgenommen. So wurden die Agenden der Kassafüh-

rung der in der Entlohnungsgruppe a mit Ergänzungszulage auf c eingestufteten Bediensteten übertragen. Eine Tatsache, die der Landesrechnungshof positiv zur Kenntnis nimmt.

Insgesamt scheint die Verwaltung doch eher großzügig besetzt zu sein, weshalb Verwaltungsaufgaben, die derzeit von den Stationsschwestern zu erbringen sind (Näheres im Abschnitt "Pflegedienst"), zusätzlich übernommen werden könnten.

3. Pflegebereich

3.1. Ärztlicher Dienst und Physiotherapie/Labor

Die ärztliche Betreuung der Heimbewohner obliegt einem **Heimarzt**, der als Amtsarzt in der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg tätig ist.

Diese Nebentätigkeit wurde mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 1987 unter Zuerkennung einer Entschädigung in der Höhe von 100,62 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, der Beamten der allgemeinen Verwaltung, 14mal jährlich, genehmigt.

Nach Angaben des Bezirkshauptmannes von Radkersburg erfolgt diese Tätigkeit grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit, nur in dringenden Notfällen wird er auch während der Dienstzeit in der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg tätig.

Der Landesrechnungshof vermißt in der diesbezüglichen Vereinbarung klare Vorgaben, wie diese Abwesenheiten vom Dienst zu behandeln sind.

Im Bereich **Physiotherapie/Labor** sind derzeit zwei Bedienstete eingesetzt. Eine Bedienstete ist als med.-techn. Fachkraft für diese Tätigkeit, die u. a. im Erstellen von Laborbefunden (Blutzuckerbestimmung etc.), in der Durchführung von Massagen, Verabreichung von Schlamm packungen sowie in der Abhaltung der täglichen Turnstunde besteht, einschlägig ausgebildet und voll ausgelastet. Der zweite Bedienstete, der als Heilbade-meister tätig ist, kann nach Aussage des Verwaltungsleiters nur als bedingt einsatzfähig bezeichnet werden.

Der Landesrechnungshof erachtet diese Tätigkeiten im Interesse der Mobilisierung der Heimbewohner und deren Wohlbefinden als sehr wertvoll und vertritt die Meinung, daß ein zusätzlicher Personaleinsatz wünschenswert erschiene.

3.2. Pflegedienst

Der Pflegebereich umfaßt 204 Betten und ist in sechs Stationen aufgliedert:

Station	Betten insges	Zimmer insges	hievon		
			1-Bett-Zr.	2-Bett-Zr.	3-Bett-Zr.
Ost/Parterre	31	12	-	5	7
Ost/1.Stock	37	17	4	6	7
Ost/2.Stock	38	17	3	7	7
West/Parterre	24	10	-	6	4
West/1.Stock	37	19	6	8	5
West/2.Stock	<u>37</u>	<u>19</u>	<u>6</u>	<u>8</u>	<u>5</u>
	204	94	19	40	35

Für die pflegerische Betreuung der Heimbewohner sind nach dem Dienstpostenplan 1992 insgesamt 55,5 Dienstposten vorgesehen. Im Anhang zum Dienstpostenplan ist überdies ein Dienstposten für eine Diplomschwester als Urlaubsvertretung für sechs Monate ausgewiesen. Die Krankenersätze sind den einzelnen Bereichen nicht fix zugeordnet.

Zur Auslastungsberechnung hat der Landesrechnungshof daher die im Jahr 1991 eingesetzte Anzahl von Bediensteten herangezogen. Demnach waren einschließlich der

Leiterin des Pflegedienstes auf den Stationen 57,25 Bedienstete tätig, und war eine Auslastung von durchschnittlich **3,52 Pflegenden pro Dienstposten** zu er rechnen.

Nach den von der Anstaltsleitung vorgelegten Unterlagen war am Überprüfungsstichtag folgende Personalsituation bzw. Auslastung pro Dienstposten auf den einzelnen Stationen gegeben:

Station	Betten	D i e n s t p o s t e n			Auslastung pro DP
		PflegePD *	SHD	insgesamt	
Ost/Parterre	31	4,5	6,0	10,5	2,95
Ost/1.Stock	37	3,0	6,5	9,5	3,89
Ost/2.Stock	38	4,0	7,0	11,0	3,45
West/Parterre	24	4,0	5,0	9,0	2,67
West/1.Stock	37	3,5	7,5	11,0	3,36
West/2.Stock	37	2,5	6,0	8,5	4.35

* Ohne Leiterin des Pflegedienstes

Zur Personalsituation bzw. Auslastung im Pflegedienst war folgendes festzustellen:

* Die am Prüfungsstichtag gegebene uneinheitliche Auslastung der Bediensteten auf den einzelnen Stationen ist nach Angaben der Pflegedienstleitung auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Ausscheiden einiger Bediensteter mit Ende Juni
- Teilnahme von drei Bediensteten am Kurs für den mittleren Sanitätsdienst
- bereits mehrere Wochen dauernder Krankenstand von zwei Bediensteten.

- * Pro Nacht sind zwei Bedienstete des Pflegefachdienstes und zwei Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes diensteingeteilt.

- * Von den im Dienstpostenplan vorgesehenen 25,5 Dienstposten des Pflegefachdienstes sind 22,5 Dienstposten mit Fachkräften besetzt.

Im geprüften Sanitätshilfsdienst sind von den im Dienstpostenplan vorgesehenen 19 Dienstposten 15 besetzt.

Insgesamt kann - im Gegensatz zu den LAPHen Kindberg und Mautern - von keiner eklatanten unterwertigen Besetzung gesprochen werden, zumal zum Prüfungszeitpunkt drei Bedienstete den Sanitätshilfsdienst-Kurs besuchten und in absehbarer Zeit als geprüfte SHD-Bedienstete ihren Dienst versehen werden. Im Gegensatz zu den LAPHen Kindberg und Mautern verfügt somit das LAPH Bad Radkersburg über eine relativ gute Besetzung.

Allerdings werden im LAPH Bad Radkersburg den Stationen zugeteilte Bedienstete des ungeprüften Sanitätshilfsdienstes für diverse Reinigungsarbeiten in den Zimmern der Heimbewohner herangezogen. Nachdem für diese Tätigkeiten mindestens sechs Bedienstete benötigt werden, ist die Auslastung mit durchschnittlich 3,68 Pfléglingen pro Bedienstetem gegeben. Vergleichsweise betrug die Auslastung im LAPH Mautern 4,36 Pfléglinge pro Bedienstetem, im LAPH Kindberg 3,75 Pfléglinge pro Bedienstetem und im LAPH Knittelfeld 3,52 Pfléglinge pro Bedienstetem. Daraus ist ersichtlich, daß der Pflégdienst im LAPH Bad Radkersburg relativ gut besetzt ist.

- * Wie auch schon in den Berichten des Landesrechnungshofes betreffend die "Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheimen Kindberg und Mautern" festgehalten, ist auch im LAPH Bad Radkersburg eine psychische Betreuung der Pflinglinge nicht in wünschenswertem Ausmaß gegeben.
- * Die Führung der Stationskassen durch die Stations-schwestern - eine für diesen Personenkreis artfremde Tätigkeit - verursacht nach Angaben der Betroffenen einen Zeitaufwand, der zulasten der Pflege der Heimbewohner geht.

Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß die Durchführung derartiger Kassengeschäfte von der Anstaltsverwaltung zu erledigen wäre.

- * Die Rechtsabteilung 9 hat mit Erlaß vom 11. Mai 1992, GZ: 9-60 A 1/92-38, die bisher in den LAPHen praktizierte uneinheitliche Vorgangsweise bei der Verwahrung bzw. Verwaltung der Bargeldbestände der Heimbewohner neu geregelt (Beilage VII):
 - Einzahlungen sind grundsätzlich auf ein Sparbuch zu tätigen, wobei nur in begründeten Einzelfällen Bargeldübernahmen erlaubt sind. Für jede Bewegung auf dem Sparbuch hat das zuständige Geldinstitut einen Kontoauszug zu erstellen. Für jedes Sparbuch ist von der Verwaltung eine Kontoauszugsmappe anzulegen.
 - Die Auszahlungen erfolgen über einen Handverlag in der Verwaltung bzw. auf den Stationen, wobei die Entscheidung, welche Form gewählt wird, Angelegenheit der Pflegedienstleitung bzw. der Stations-schwestern ist.

Da damit wieder die Möglichkeit gegeben ist, die Bargeldbestände der Heimbewohner auf den Stationen zu verwalten, wiederholt der Landesrechnungshof seine Anregung, Kassengeschäfte im Sinne der Kassensicherungsvorschrift des Landes Steiermark nur über die Anstaltskasse abzuwickeln.

4. Medikamentenversorgung

Das Medikamentendepot dient nicht nur der Verwahrung und Verwaltung der Medikamente, sondern auch aller medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter, sofern diese nicht direkt nach dem Bezug einer bestimmten Verbrauchsstelle zugeleitet werden. Die Führung dieses Depots obliegt der Leiterin des Pflegedienstes. Konsiliarapotheker ist der Leiter der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz.

Zu- und Abgänge medizinischer Erfordernisse werden in händisch geführten Karteikarten eingetragen, nicht jedoch die jeweiligen Einheitspreise der Waren. Die Karteien sind alphabetisch geordnet, weisen jedoch keine durchgehende Numerierung auf, sodaß der Verlust bzw. das Fehlen einer Karte nicht sofort auffallen und damit Kontrollen erschweren würde. Die Ausgabe von Waren erfolgt in der Regel an Dienstagen und Freitagen vormittag.

Bei Auslieferung bestellter Waren an die Stationen vermißt der Landesrechnungshof eine Übernahmebestätigung durch die jeweilige Station. Hinzu kommt noch, daß es der Leiterin des Pflegedienstes aufgrund ihrer mehrfachen Funktionen in der Anstalt, die über ihren eigentlichen Aufgabenbereich hinausgehen (z.B. Leitung des Lebensmittelmagazins), nicht möglich ist, den Medikamentenbestand auf den Stationen laufend zu überprüfen. Bemühungen in Richtung auf eine einem realistischen Bedarf entsprechende Lagerhaltung sind erkennbar.

Die vom Landesrechnungshof im Medikamentendepot vorgenommenen stichprobeweisen Überprüfungen des Lagerbestandes ergaben einheitlich eine klare Übereinstimmung mit den Karteikartenaufzeichnungen.

Eine Empfehlung des Landesrechnungshofes, ausgeschiedene Medikamente auf den Karteikarten auch als solche zu kennzeichnen und nicht so auszutragen, als wären sie verwendet worden, wurde sofort aufgegriffen.

Aufgrund geringfügiger Mängel erging eine weitere Empfehlung dahingehend, die Ablaufdaten einzelner Medikamente vierteljährlich zu kontrollieren, sodaß die Rückgabe an die Lieferfirmen gegen die vorgesehenen Ersatzleistungen rechtzeitig erfolgen kann.

Im Jahre 1991 ergingen die wesentlichen Bestellungen an die Fa. Chemosan (S 697.328,88), an die Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz (S 8.415,55) und an verschiedene andere Firmen (S 376.589,64). Unbedingt notwendige Ankäufe in der örtlichen Apotheke sind kaum erwähnenswert.

Suchtgifte befanden sich anlässlich der gegenständlichen Prüfung ordnungsgemäß versperret im Suchtgiftschrank, der Bestand stimmte mit den Aufzeichnungen im Suchtgiftbuch überein und waren auch die Unterschriften des die Suchtgiftentnahme genehmigenden Anstaltsarztes ordnungsgemäß geleistet worden. Zu bemängeln war lediglich, daß der Schlüssel zum Suchtgiftschrank sich in einer unversperreten Lade befand. Der Beanstandung des Konsiliarapothekers anlässlich einer Prüfung im Medikamentendepot, daß die Eintragungen im Suchtgiftbuch nicht - wie vorgeschrieben - täglich, sondern einmal wöchentlich vorgenommen werden, wurde mittlerweile Rechnung getragen.

Abschließend regt der Landesrechnungshof an, die im Medikamentendepot befindlichen brennbaren Flüssigkeiten vorschriftsmäßig (feuersicher) zu lagern.

5. Küche

Im Küchenbereich waren am Überprüfungsstichtag elf Bedienstete tätig. Damit war der Dienstpostenplan um einen Dienstposten überschritten. Zusätzlich sind noch drei Lehrlinge in der Küche tätig.

Die Speiseplangestaltung wird von der Verwaltungsleitung in Zusammenarbeit mit der Pflegeleitung, der Küchenleitung und jeweils einer Stationschwester vorgenommen und ist auf den Geschmack der Heimbewohner ausgerichtet.

Der Speisentransport erfolgt durch die Stationen selbst, die Speisenausgabe erfolgt im Schöpfsystem. Das Eßgeschirr wird auf den Stationen abgewaschen. Demnach sind alle Küchenbediensteten im eigentlichen Kochprozeß integriert.

Die Küchenleistung betrug im Jahr 1991 insgesamt **83.165 Verpflegstage**. Diese teilen sich folgend auf:

- 73.249 Verpflegstage für Pfléglinge
- 4.806 Verpflegstage für das Personal
- 4.564 Verpflegstage für Gäste und rollenden Essenzustelldienst
- 546 Verpflegstage unentgeltlich (Schülerinnen)

Für die Auslastungsberechnung wurde die Zahl der im Jahr 1991 in der Küche beschäftigten Bediensteten zugrundegelegt. Aufgrund der von der Verwaltungsleitung vorgelegten Unterlagen erfolgte die Ermittlung derart, daß die Anzahl der Tage, welche die einzelnen Bediensteten dem Küchenbereich zugeordnet waren, errechnet und die Lehrlinge aliquot (d.h. 50 % für das erste, 70 % für das

zweite und 90 % für das dritte Lehrjahr) mitgerechnet wurden. Diese Ermittlung ergab eine Anzahl von 13,76 Bediensteten. Daraus ergibt sich eine Leistung von **24,18 Verpflegstagen pro Bedienstetem und Tag.**

Vergleichsweise ergab eine Auslastungsberechnung im Jahr 1990 im LAPH Kindberg 19,72 Verpflegstage pro Bedienstetem und Tag und im LAPH Mautern 17,77 Verpflegstage pro Bedienstetem und Tag.

Damit liegt das LAPH Bad Radkersburg hinsichtlich der Auslastung des Küchenpersonals weit über den beiden genannten Anstalten und nahe den in steirischen Anstalten durchschnittlich zu erbringenden rd. 25 Verpflegstagen pro Bedienstetem und Tag. Diese Auslastung nimmt der Landesrechnungshof positiv zur Kenntnis.

Dieses gute Auslastungsergebnis ist offensichtlich auf eine ökonomische Dienstenteilung zurückzuführen. Die tägliche Dienstenteilung - die auch für andere Anstalten nachahmenswert erscheint - ist folgendermaßen festgelegt:

1 Bedienstete(r)	06.00 - 12.00 und 14.30 - 16.30 Uhr
1 Bedienstete(r)	06.30 - 14.30 Uhr
übrige Bedienstete	07.00 - 12.00 und 14.30 - 17.30 Uhr

An Wochenenden und Feiertagen sind höchstens sechs Bedienstete diensteingeteilt.

Die Verpflegsquote beträgt S 41,64 pro Tag und liegt - wie nachstehender Vergleich zeigt - unter dem Durchschnitt aller vier LAPHe:

LAPH Knittelfeld	S 40,22
LAPH Bad Radkersburg	S 41,64
LAPH Mautern	S 45,13
LAPH Kindberg	<u>S 47,60</u>
durchschnittlich	S 43,65

Der Landesrechnungshof nimmt auch dieses für das LAPH Bad Radkersburg erfreuliche Ergebnis positiv zur Kenntnis.

Positiv zu erwähnen ist auch die ordentliche und übersichtliche Lagerhaltung im Lebensmittelbereich, die in den Händen der Leiterin des Pflegedienstes liegt. Eine stichprobenweise Überprüfung der abgefaßten bzw. vorhandenen Mengen ergab keinen Anlaß zu Beanstandung.

6. Wäscherei

Im LAPH Bad Radkersburg wird die gesamte anfallende Wäsche, einschließlich Dienstbekleidung, in der anstaltseigenen Wäscherei gewaschen. Überdies sind von den Wäschereibediensteten alle anfallenden Reinigungsarbeiten in der Wäscherei zu besorgen, da dieser Bereich vom Reinigungsdienst nicht mitbetreut wird. Zu bemerken ist, daß aus Zeitmangel notwendige Reinigungsarbeiten oftmals aufgeschoben werden müssen.

Am Prüfstichtag war die Personalbesetzung (inklusive einer Urlaubsvertretung für zwölf Monate) mit 6,5 Bediensteten (sechs vollbeschäftigte Bedienstete und eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 v.H.) mit dem Dienstpostenplan konformgehend. Diese Bediensteten sind im Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p4, eingestuft, wobei eine Bedienstete eine Ergänzungszulage auf p2 erhält und eine weitere Bedienstete eine Ergänzungszulage von 50 % auf p3.

Die Abholung der Schmutzwäsche (nach Vortrennung, wobei die Kotwäsche vorgereinigt wird) und der Rücktransport der gereinigten Wäsche wird täglich vom Hol- und Bringdienst erledigt. Bemerkenswert wird, daß durch genaue Kennzeichnung die richtige Zuteilung der gereinigten Wäschestücke problemlos erfolgt. Allerdings erschiene eine genauere Aussortierung der Weißwäsche zweckmäßig.

Für die statistische Erfassung der Wäschereileistungen wird das Gewicht der gewaschenen, ungetrockneten Wäsche herangezogen (siehe Beilage VIII). Die Wäschereileistungen betragen in den Jahren

1989	162.750 kg
1990	137.720 kg
1991	135.670 kg

Die Reduzierung ab dem Jahr 1990 ist auf vermehrten Einsatz von Einmal-Windeln zurückzuführen.

Da die Mengenfeststellungen in den Wäschereien der einzelnen LAPHe uneinheitlich erfolgt, schlägt der Landesrechnungshof vor, daß seitens der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 **einheitliche Normen für vergleichsweise Leistungsfeststellungen** festgelegt werden. Als Grundlage könnten die KRAZAF-Richtlinien für den Bereich der Krankenanstalten dienen (Beilage IX).

Die derzeit gegebene kostengünstige Wäschereinigung hängt weitgehend von der Funktionstüchtigkeit einiger schon lange in Verwendung stehender Maschinen und deren sorgfältiger Bedienung ab. Es erschiene daher zweckmäßig, daß die zuständige Rechtsabteilung 9 rechtzeitig Überlegungen hinsichtlich der zukünftigen Wäscheversorgung im LAPH Bad Radkersburg anstellt und hiebei auch den gegebenen Personalstand mitberücksichtigt.

7. Näherei

In der Näherei waren am Prüfstichtag (inklusive einer Urlaubsvertretung für sechs Monate) - gleichlautend mit dem Dienstpostenplan - zwei vollbeschäftigte Bedienstete (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3) und eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 v.H. (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe e) tätig. Überdies wird eine Bedienstete auf einem "geschützten Arbeitsplatz" verwendet.

In der Näherei werden die gesamten reparaturbedürftigen Wäschestücke in Ordnung gebracht, die Anstaltswäsche gemerkt und überdies in einem unvertretbar hohen Ausmaß Neuanfertigungen von Pflegerlings- und Personalbekleidung sowie Bettwäsche vorgenommen. Nach Angaben der Nähereileiterin haben die Reparaturarbeiten für die Pflegerlinge einen Anteil von ca. 30 % an den Gesamtarbeiten.

Nachdem es außer Zweifel steht, daß Produkte wie Bett- und Berufswäsche, Handtücher etc. (Beilage X) - vor allem unter notwendiger Hinzurechnung der Personalkosten - im Neuankauf beträchtlich billiger kommen, ohne individuelle Erfordernisse wesentlich zu beeinträchtigen, wäre es nach Ansicht des Landesrechnungshofes dringend geboten, Neuanfertigungen in der anstaltseigenen Näherei auf ein noch vertretbares Ausmaß zu reduzieren und die Personalbesetzung darnach auszurichten.

Die stichprobenweise Überprüfung des Lagerbestandes gestaltete sich schwierig, weil auf den Bestandskarteikarten Eintragungen von Waren mit unterschiedlicher Qualität, verschiedenen Preisen bzw. sogar ohne Preisangabe sich befanden (Beilage XI). Durchgeführte Bestandskontrollen sollten mit einer Paraphe gekennzeichnet werden.

8. Technischer Dienst und Garten

Im technischen Dienst sind, wie im Dienstpostenplan vorgesehen, vier Bedienstete tätig. Einer der Bediensteten ist gelernter Kraftfahrzeugmechaniker und verfügt auch - im Wege einer Einschulung - über Kenntnisse im Fachgebiet "Betriebselektriker". Ein weiterer Bediensteter ist gelernter Tischler und zwei Bedienstete sind seinerzeit als ungelernte Bauarbeiter eingestellt worden.

Zum technischen Dienst sind folgende Anmerkungen zu treffen:

- * Die Materialbeschaffung erfolgt durchwegs aufgrund mündlicher bzw. telefonischer Bestellungen - **ohne Anweisungsschein** der Anstalt.

Der Landesrechnungshof hat schon im Zuge der gegenständlichen Prüfung darauf hingewiesen, daß allfällige Lieferscheine und daraus resultierende Kontrollmöglichkeiten keinen vorschriftsmäßigen Bestellvorgang ersetzen können. Offensichtlich finden diesbezüglich auch keine Überprüfungen der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 statt.

- * Über vorhandene Materialien - der Landesrechnungshof meint damit nicht "Kleinigkeiten" wie Schrauben etc. - werden **keine Karteiaufzeichnungen** geführt, womit auch keine Bestands- bzw. Verbrauchskontrollen möglich sind. Zumindest sollte die karteikartenmäßige Erfassung für Waren ab einem bestimmten Stückpreis (z. B. S 100,--) erfolgen.
- * Vor Neuanfertigungen von Produkten (etwa in der Tischlerei) sollte verstärkt und nachweislich durch die

Einholung von Angeboten geprüft werden, ob diese nicht durch den Ankauf von preisgünstigeren Fertigprodukten ersetzt werden können.

- * **Anforderungsscheine** seitens der einzelnen Funktionsbereiche der Anstalt für Leistungen des technischen Dienstes **existieren nicht**. Eintragungen für die wesentlichen Leistungen finden sich allerdings in den Arbeitsbüchern. Hier fehlen aber durchwegs entsprechende Sichtvermerke der Anstaltsleitung, die von Zeit zu Zeit vorzunehmen wären.

Positiv ist hervorzuheben, daß

- * das Fahrtenbuch sorgfältig geführt und monatlich vom Anstaltsleiter kontrolliert wird,
- * der Fahrzeugeinsatz (Personen- und Warentransporte) in der Regel gut koordiniert wird. Dies spiegelt sich auch in einer relativ ausgewogenen Kilometer- und Treibstoff-Verbrauchsstatistik wider:

	1989	1990	1991
Durchschnittlich gefahrene Kilometer pro Tag (bei rd. 250 Einsatztagen im Jahr)	20,14	19,48	20,88
Durchschnittlicher Treibstoffverbrauch in l pro 100 gefahrene Kilometer	14,18	13,64	14,75

- * Privatfahrten mit dem anstaltseigenen Kraftfahrzeug wurden und werden grundsätzlich weder genehmigt, noch durchgeführt.
- * Die Wartungsbücher werden nicht nur für größere Anla-

gen, sondern z. B. auch für diverse mobile kleinere Geräte geführt. Darüber hinaus ist ein Wartungsplan (Beilage XII) vorhanden, aus dem die in der Regel wahrzunehmenden Wartungstermine ersichtlich sind.

Um vor unliebsamen Konsequenzen im Ernstfall geschützt zu sein, sollte die Anstalt allerdings den Feststellungsformulierungen in den Befunden hinsichtlich der Aufzugsüberprüfungen (z. B. "Drahtrisse in den Seilen") (Beilage XIII) bewußt mehr Aufmerksamkeit schenken.

9. Reinigungsdienst und Hygiene

Im Dienstpostenplan 1992 sind 4,5 Bedienstete und im Anhang dazu weitere zwei Bedienstete für den Reinigungsdienst vorgesehen, sodaß die Gesamtzahl der Bediensteten in diesem Bereich 6,5 beträgt. Dazu kommt noch, daß - wie bereits im Abschnitt "Pflegedienst" ausgeführt - mindestens ein Dienstposten pro Station aus dem Bereich des ungeprüften Sanitätshilfsdienstes ausschließlich für Reinigungsarbeiten zu rechnen ist. Dadurch erhöht sich die Zahl der tatsächlich im Reinigungsdienst tätigen Bediensteten auf mindestens 12,5. Mit dieser Vorgangsweise ist auch in diesem Bereich der notwendigen Dienstpostentransparenz nicht entsprochen.

Eine von der Personalabteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Jahre 1989 durchgeführte Erhebung hinsichtlich der für den Reinigungsdienst erforderlichen Anzahl von Dienstposten (Beilage XIV) hat ergeben, daß insgesamt 10,214 Dienstposten (= elf Dienstposten) für diesen Bereich notwendig sind. Dies bedeutet, daß per Saldo im Bereich des Reinigungsdienstes ein **Personalüberhang von mindestens 1,5 Dienstposten** zum Zeitpunkt der Erhebungen für den gegenständlichen Prüfbericht (Stand: Dienstpostenplan 1. Mai 1992) gegeben war, wobei ein halber Dienstposten zur Umwandlung bestimmt ist.

Wenngleich sich der Landesrechnungshof in allen Bereichen der Anstalt von der vorbildlichen Reinlichkeit überzeugen konnte, die den optischen Gesamteindruck der Anstalt wesentlich mitprägt, kann dennoch der Hinweis auf die Notwendigkeit einer **sparsameren Personalverwaltung** im Reinigungsdienst nicht unterbleiben.

10. Müllentsorgung

Der im LAPH Bad Radkersburg anfallende Müll wird durch

- die Stadtgemeinde Bad Radkersburg und
- die anstaltseigene Pyrolyseanlage

entsorgt.

Der wesentlichste Müllanfall des LAPH wird durch die Stadtgemeinde Bad Radkersburg auf Grundlage der "Müllabfuhrordnung" gemäß Beschluß des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 30. November 1976 zu den derzeit gültigen Bedingungen entsorgt. Hiezu zählen der Haus-, Bio-, Sperr- und Sondermüll sowie das Altglas.

In der hauseigenen Pyrolyseanlage wird vor allem Restmüll (z. B. Plastikmaterial wie Joghurtbecher, Getränkeflaschen, Verpackungen etc.), der sortierbar ist, verbrannt.

Bis zum 31. Jänner 1990 wurde die Entsorgung der Küchenabfälle des LAPH Bad Radkersburg (täglich ca. 60 bis 80 Liter) von einem Landwirt aus Goritz bei Radkersburg vorgenommen. Als Gegenleistung erhielt die Anstalt jährlich den Wert eines Schweines von 150 kg Lebendgewicht.

Nach Aufkündigung der Abnahme durch diesen Landwirt ist es der Anstaltsleitung nach intensiven Bemühungen gelungen, für die tägliche Entsorgung der Küchenabfälle jemand anderen zu finden, allerdings ohne Gegenleistung.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 1990, GZ: 0-1 Allg.1990,

(Beilage XV) hat die Anstaltsleitung des LAPH Bad Radkersburg die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 ersucht, dieser Regelung zuzustimmen. Als Alternative hätte nur die tägliche Entsorgung durch die Mülldeponie Halbenrain mit beträchtlichen Entsorgungskosten (Sturzgebühr und Transportkosten) dienen können.

Gemäß § 15a des Tierseuchengesetzes in der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Fassung (TSG-Novelle BGBl. Nr. 746/1988) ist die Verfütterung von Speiseresten, auch aus Pflegeanstalten, an eine bescheidmäßige Genehmigung durch den Landeshauptmann (Rechtsabteilung 8 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung) gebunden. Sie wird nur dann erteilt, wenn die für eine mindestens halbstündige Erhitzung von Speiseresten auf 95°C notwendigen Einrichtungen vorhanden sind. Die Überwachung obliegt dem Veterinärreferat der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

Eine vom Landesrechnungshof eingeholte Auskunft vom Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg hat ergeben, daß die Landwirtin, die nunmehr die Küchenabfälle entsorgt, keine Bewilligung des Landeshauptmannes zur Verfütterung von Speiseabfällen besitzt. Daher ist die Verfütterung von Speiseabfällen nicht erlaubt (Beilage XVI). Der Landesrechnungshof hat den Verwaltungsleiter des LAPH von diesem Umstand umgehend fernmündlich in Kenntnis gesetzt und sofortige Veranlassungen empfohlen.

Dem Landesrechnungshof ist es unverständlich, daß weder die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 (zuletzt anlässlich der zitierten Meldung des LAPH vom 16. Jänner 1990, die seitens der Rechtsabteilung 9 nicht einmal

beantwortet wurde), noch das Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg von sich aus - im Sinne einer gebotenen Vorsorge - die **Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften** beobachtet haben.

11. Brand- und Katastrophenschutz

Brandschutzbeauftragter im LAPH Bad Radkersburg ist ein Bediensteter des technischen Dienstes, seine beiden Stellvertreter sind im Reinigungsdienst bzw. ebenfalls im technischen Dienst beschäftigt. Sämtliche verfügen über gute Kontakte zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radkersburg, die, vertreten durch einige ihrer Führungskräfte, mindestens einmal jährlich auch eine Inspektionsbegehung in der Anstalt vornimmt.

Vom Brandschutzbeauftragten werden die Feuerlöscher, Fluchtwegausschilderungen sowie die Einhaltung weiterer einschlägiger Schutzbestimmungen und Vorschriften in den ihm möglichen Ausmaß beobachtet bzw. geprüft.

Seitens der Anstaltsleitung wird jährlich zumindest eine Schulung über das Verhalten im Brandfalle (in Anwesenheit von Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr) durchgeführt. Die Teilnahme daran ist für das gesamte Personal verpflichtend. Ein besonderes Augenmerk wird auch der Schulung betreffend Handhabung der Feuerlöcher zugewandt.

Der Landesrechnungshof konnte sich davon überzeugen, daß für die Anstalt in schriftlicher Form eine "Feuerschutz- und Löschordnung" sowie eine "Brandschutzordnung, einschließlich zu beachtender Brandverhütungsmaßnahmen", datiert mit 12. Dezember 1985, aufliegen. Diese wären jedoch ständig zu aktualisieren und im Rahmen der ausschöpfbaren Möglichkeiten auch praxisnah zu erproben.

Im Prüfungsverlauf waren vom Landesrechnungshof folgende weitere Prüfungsfeststellungen zu treffen:

- * Festzustellen war das Fehlen eines Räumungsplanes.
- * Seitens des Pflegepersonals wurde der Eindruck des Landesrechnungshofes bestätigt, daß Probleme - insbesondere bei einem Ernstfall in der Nacht bzw. an Wochenenden und Feiertagen - auftreten könnten, wenn bestimmte, für den Brandschutz wichtige Funktionsträger nicht im Dienst sind.
- * Die in dem im Jahre 1982 fertiggestellten Zubau vorgesehenen Schutzräume für ca. 250 Personen sind noch immer nicht entsprechend eingerichtet. Vielmehr dienen sie als Abstellräume für alles Mögliche. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist dieser Umstand ein Negativbeispiel der Handhabung der Katastrophenvorsorge im Bereich der steirischen Landesverwaltung.
- * Im Zuge der Neuinstallierung der Rauchgasmeldezentrale im LAPH Bad Radkersburg im Jahre 1990 wurde die bislang verwendete Zentrale ausgebaut und die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 umgehend darüber informiert, daß die alte, aber funktionsfähige Anlage zur Verfügung steht, und um Weisung hinsichtlich der zu treffenden Veranlassungen gebeten, um Schäden durch längerfristige Lagerung zu vermeiden. Dieses Schreiben (Beilage XVII) war zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes (immerhin zwei Jahre darnach) seitens der Rechtsabteilung 9 noch immer unbeantwortet. Offensichtlich waren aber auch seitens der Anstaltsleitung keine weiteren Initiativen gesetzt worden.
- * Fehllarme sollten auch im Zuge der wöchentlich vorzunehmenden Wartungskontrolle (Beilage XVIII) im

Wartungsverzeichnis unter Angabe des tatsächlichen Fehlalarmzeitpunktes schriftlich festgehalten werden. Dies deshalb, weil die bisher von der Anstalt diesbezüglich gepflogene Vorgangsweise, den Vorfall unter dem Tag der Wartungskontrolle anzuführen, zu unterschiedlichen Terminangaben für ein und denselben Vorfall gegenüber den Angaben im "Vorfall-Buch" führt.

12. Personalunterkünfte

Als Personalunterkünfte stehen dem LAPH Bad Radkersburg die Verwalterwohnung (112,65 m²), eine Hauswartwohnung (22 m², zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes unbewohnt), eine Wohnung für geistliche Schwestern (92,45 m²), zwölf Einzelzimmer und eine Betriebswohnung im Haus Kodolitschhof 4, bestehend aus vier Zimmern und Nebenräumen, zur Verfügung. Die Zimmer der letztgenannten Wohnung dienen zur Wohnversorgung von Schwesternschülerinnen und Ferialpraktikanten und sind daher nur periodisch besetzt.

Um eine optimale Auslastung der vorhandenen Unterkunfts-möglichkeiten zu erreichen, regt der Landesrechnungshof an, allenfalls auch Vermietungen an Außenstehende (z.B. Bedienstete anderer Landesdienststellen in Bad Radkersburg) zu Bedingungen anzustreben, die einerseits Mietererträge erbringen, andererseits aber auch eine Rückführung der betreffenden Unterkünfte auf den eigentlichen Verwendungszweck relativ kurzfristig ermöglichen.

Der Landesrechnungshof hat sich bereits in seinem Bericht betreffend die "Prüfung der Vorschreibung und Einbringung der Mieten im Bereich der Rechtsabteilungen 6, 8 und 9" (GZ: LRH 16 M 2 - 1990/6) u.a. auch ausführlich mit der Nichtvorschreibung der Miete für die Verwalterwohnung im LAPH Bad Radkersburg für den Zeitraum 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 durch die Rechtsabteilung 9 beschäftigt. Diese versuchte damals, die Unterlassung u. a. mit dem Widerstand der Personalvertretung und dem Hinweis auf die Verjährung der Forderungen zu begründen.

Dieser Hinweis der Rechtsabteilung 9 auf die Verjäh-

rung erschien dem Landesrechnungshof unverständlich, da ja die Rechtsabteilung 9 zuständig gewesen wäre, die notwendigen Vorschriften an die Wohnungsbenützer noch innerhalb der Verjährungsfrist zu erlassen. Auch sonst konnte und kann der Landesrechnungshof die Auffassung der Rechtsabteilung 9 nicht teilen, da es letztlich auf eine ungleiche Behandlung der Bediensteten hinauskommt. Denn ein Großteil der betroffenen Wohnungsbenützer im Bereiche der Rechtsabteilung 9 hat die vorgeschriebenen Beträge entrichtet und nur einige waren nicht dazu bereit. Darunter befand sich auch der Verwaltungsleiter des LAPH Bad Radkersburg, der auf den Wert seines Wohnens im Anstaltsbereich für den Dienstbetrieb hinwies und deponierte, daß die Nachzahlung der Mietrückstände für die Jahre 1982 bis 1985 eine große Härte bedeuten würde.

Daraufhin wurde mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1987 festgelegt, daß das Benützungspauschale für die Verwalterdienstwohnung im LAPH Bad Radkersburg für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1985 um 50 % gesenkt wird, um eine Gleichstellung mit den Verwalterdienstwohnungen in den LAPHen Kindberg und Mautern herbeizuführen. Gemäß diesem Beschluß wurde die Verwalterdienstwohnung im LAPH Bad Radkersburg für den angegebenen Abrechnungszeitraum neuerlich nachverrechnet und konnte eine Senkung der Restschuld um S 9.932,170 errechnet und demnach die Höhe der offenen Miete von S 49.708,24 auf nunmehr S 39.775,56 korrigiert werden. Der schriftlichen Weisung des damals zuständigen politischen Referenten, Landesrat Gruber, an den Vorstand der Rechtsabteilung 9, die offene Restschuld endgültig vorzuschreiben und zumutbare Ratenvereinbarungen zu treffen, ist die Rechtsabteilung 9 nicht nachgekommen. Vielmehr wurde diese Weisung, paraphiert vom Abteilungsvorstand und versehen mit

einem Einlegevermerk des zuständigen Referenten (Beilage XIX) ohne weitere Konsequenz abgelegt. Der Verwaltungsdirektor des LAPH Bad Radkersburg verweist darauf, daß ihm der zitierte Regierungsbeschluß unbekannt sei und er nie daraus resultierende Mitteilungen bzw. Zahlungsaufforderungen erhalten habe.

Fest steht außerdem, daß die Rechtsabteilung 9 auch nach der Schlußbesprechung bzw. dem Erhalt des Berichtes des Landesrechnungshofes betreffend die "Prüfung der Vorschreibung und Einbringung der Mieten im Bereich der Rechtsabteilungen 6, 8 und 9" (Anfang März 1991) in keiner Weise tätig geworden ist, um die gegenständliche Miet-Nachforderung einer abschließenden Lösung zuzuführen.

Erst nach Behandlung des obzitierten Prüfberichtes im Kontrollausschuß des Steiermärkischen Landtages bzw. aufgrund einer Nachfrage des Landesrechnungshofes im Zuge der gegenständlichen Prüfung über die getroffenen Veranlassungen im Zusammenhang mit den ausstehenden Mietbeträgen für die Verwalterdienstwohnung im LAPH Bad Radkersburg wurde die Rechtsabteilung 10 schriftlich von der Rechtsabteilung 9 um Auskunft gebeten, "... ob von dort aus Schritte zur Einhebung der offenen Forderungen eingeleitet werden oder ob die Möglichkeit besteht, eine Abschreibung dieser Forderungen durchzuführen" (Beilage XX).

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 1992 wurde auf die für den Zeitraum 1. Oktober 1982 bis 31. Dezember 1985 noch aushaftenden Benützerentgelte verzichtet. In ihrer Äußerung zu diesem Sitzungsantrag führt die Rechtsabteilung 10 folgendes wörtlich aus:

"Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. 12. 1985 auf einen Teil der Benutzungsentgelte verzichtet. Es liegt somit eine eindeutige Willensäußerung der Landesregierung vor. Der gegenständliche Beschluß wurde im Bereich der Rechtsabteilung 9 nicht vollzogen. Eine Eintreibung der offenen Beträge ist infolge der eingetretenen Verjährung nicht mehr möglich. Aus diesem Grund muß dem gegenständlichen Sitzungsantrag die Zustimmung erteilt werden."

Hiezu stellt der Landesrechnungshof abschließend fest, daß die Rechtsabteilung 9 es mehrfach verabsäumt hat, die offene Forderung - trotz einer Weisung des zuständigen Landesrates - rechtzeitig einzutreiben, sodaß infolge Verjährung auf die Eintreibung verzichtet werden mußte.

V. AUSLASTUNG

Die durchschnittliche Auslastung im LAPH Bad Radkersburg lag - wie nachstehende Aufstellung zeigt - in den vergangenen vier Jahren bei 98,30 %. Dies entspricht praktisch einem Vollbelag.

	1988	1989	1990	1991
Anfangsstand	204	199	200	196
Zugänge	60	76	52	42
Abgänge	65	75	56	34
Endstand	199	200	196	204
Durchschnittsbelag	201,04	199,20	201,17	200,68

Kurzzeitig blieben u.a. Heimplätze deshalb frei, weil bei Pfleglingswechsel aus organisatorischen bzw. administrativen Gründen eine sofortige Bettenbelegung nicht immer möglich ist.

Der Landesrechnungshof hat den Zeitraum zwischen Austritt und Eintritt der Pfleglinge im Jahr 1991 erhoben und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Einberufen	Anzahl	Dauer in Tagen
am selben Tag	13	0
nach einem Tag	13	13
nach zwei Tagen	7	14
nach drei Tagen	2	6
nach vier Tagen	1	4
nach fünf Tagen	2	10
nach sechs Tagen	1	6
nach acht Tagen	1	8
nach neun Tagen	2	18
	<hr/> 42	<hr/> 79

Dies ergibt einen Durchschnitt von 1,88 Tagen, wobei bei den nach fünf bis neun Tagen Einberufenen keine laufenden Einweisungsbescheide vorhanden waren.

Der Landesrechnungshof nimmt diesen geringen Durchschnittswert positiv zur Kenntnis, zumal durch eine rasche Einberufung Mindereinnahmen hintangehalten werden.

Um einen Überblick über das Einzugsgebiet des LAPH Bad Radkersburg zu erhalten und damit dessen Wertigkeit im gesamtsteirischen Raum beurteilen zu können, hat der Landesrechnungshof in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht genommen. Diese Einschau brachte für das Jahr 1991 folgendes Ergebnis:

	Anzahl der Pfleglinge	= %
Bezirk Radkersburg	57	27,94
Magistrat Graz	37	18,14
Bezirk Leibnitz	32	15,69
Graz-Umgebung	15	7,35
Voitsberg	13	6,37
Judenburg und Leoben je	12	11,76
Feldbach	9	4,41
Knittelfeld, Murau und Weiz je	4	5,88
Deutschlandsberg	2	0,98
Fürstenfeld, Hartberg und Liezen je	1	1,47

Daraus ist ersichtlich, daß das LAPH Bad Radkersburg nicht in hohem Ausmaß von Pfleglingen aus dem eigenen Bezirk Radkersburg sowie den nächstgelegenen Bezirken Leibnitz und Feldbach - insgesamt 48,04 % - frequentiert wird.

Mehr als die Hälfte der Pfleglinge stammt aus verschiedenen steirischen Bezirken sowie in relativ hohem Ausmaß (18,14 %) aus der Landeshauptstadt Graz.

Der folgende Vergleich zeigt deutlich die überregionale Bedeutung des LAPH Bad Radkersburg:

LAPH	Eigener Bezirk	Angrenz. Bezirke	Übrige Bezirke	Mag. Graz
B.Radkersburg (1991)	27,94	20,10	33,82	18,14
Mautern (1989)	64,90	17,79	15,39	1,92
Kindberg (1989)	37,13	49,84	10,75	2,28

VI. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung des Landesaltenpflegeheimes (LAPH) Bad Radkersburg durchgeführt. Die Gebarungseinschau und die Auslastungsfeststellung bezogen sich auf das Jahr 1991. Hinsichtlich der Organisation wurden sowohl das Jahr 1991 als auch die Situation, die zum Zeitpunkt der Erhebungen (April bis Juni 1992) gegeben war, der Einschau zugrundegelegt.

Das LAPH Bad Radkersburg untersteht der Dienstaufsicht der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Träger ist das Land Steiermark im Sinne der §§ 31 und 32 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vom 9. November 1976, LGBl. Nr. 1/1977, wobei das LAPH Bad Radkersburg gemäß § 31 lit. c als Anstalt der Sozialhilfe angesehen wird. Nicht anzuwenden sind die Richtlinien, die aufgrund einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung für die Errichtung, die Verwaltung sowie die laufende Beaufsichtigung von Anstalten und Heimen erstellt wurden.

Für die Führung des LAPH Bad Radkersburg besteht **keine** Anstaltsordnung, die die Aufgabenstellung, den strukturellen Aufbau, vor allem aber die Leitungsmodalitäten und die Organisation dezidiert festlegt.

Das LAPH Bad Radkersburg ist in **sechs Stationen** mit insgesamt **204 Planbetten** gegliedert.

Die ärztliche Versorgung der Pfleglinge wird von einem (externen) Anstaltsarzt wahrgenommen.

Die Anstalt verfügt über eine Physiotherapie und ein Medikamentendepot sowie die entsprechenden Funktions-

bereiche zur Erfüllung der verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben und Erfordernisse.

GEBARUNGSPRÜFUNG

Im Zuge der Gebarungsprüfung waren für das Jahr 1991 folgende Ausgaben und Einnahmen festzustellen:

Ausgaben	S 41,875.028,46
Einnahmen	S 33,889.341,09
Abgang	S 7,985.687,37

In den für den Jahresabschluß erfaßten Einnahmen sind auch die Einnahmen mit Gegenverrechnung, das sind die "Pfleugegebühren aus Sozialhilfemitteln" in der Höhe von S 3,227.441,70 enthalten, bei denen es sich auch um Mittel des Landes Steiermark handelt. Für das LAPH Bad Radkersburg wurde daher im Jahr 1991 ein Betrag von S 11,213.129,07 aus dem Landesbudget flüssiggestellt.

Den Ausgaben von S 41,875.028,46 bzw. dem Abgang von S 7,985.687,37 standen 204 Planbetten mit 73.249 Pflege tagen gegenüber. Bei Umlegung dieser Summen war pro Planbett bzw. pro Pflege tag folgender Aufwand bzw. Abgang zu ermitteln:

Aufwand	pro Planbett	S 205.269,75
	pro Pflege tag	S 571,68
Abgang	pro Planbett	S 39.145,53
	pro Pflege tag	S 109,02

Im Vergleich der vier vom Land Steiermark betriebenen Landesaltenpflegeheime untereinander hat das LAPH Bad

Radkersburg sowohl den **niedrigsten Aufwand** als auch den **niedrigsten Abgang** zu verzeichnen.

Sachausgaben

Die Sachausgaben betragen im Jahr 1991 S 9,546.911,05. Dies ergibt gegenüber dem Voranschlag (S 9,625.000,--) eine Unterschreitung von S 78.088,95. Diese Unterschreitung ist nur scheinbar gegeben, da durch das Fehlen von Zivildienern Ausgaben in der Höhe von S 100.000,-- nicht getätigt werden mußten.

Die Ausgaben bei den Telefongebühren sind im Vergleich zu anderen LAPHen als relativ hoch zu bezeichnen.

Für eine Reihe von Artikeln sind die Ausschreibungen abgelaufen. Entgegen den Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark sind neuerliche Ausschreibungen unterblieben. Der Landesrechnungshof kann die Begründung der Rechtsabteilung 9 hierfür, daß diese ihrer diesbezüglichen Verpflichtung wegen "Arbeitsüberlastung" nicht nachkommen könne, nicht gelten lassen.

Befremdlich erscheint die Tatsache, daß Einmalinkontinenzpflegeartikel (diese werden in allen vier LAPHen benötigt) ohne Ausschreibung eingekauft werden, obwohl der Gesamtaufwand für diese Artikel im Jahr 1991 insgesamt rund 4,7 Mio. S betragen hat.

Einnahmen

Bei den Einnahmen ist ein gegenüber dem Voranschlag von S 33,597.000,-- besseres Ergebnis von S 292.341,09 erzielt worden, das hauptsächlich auf einen erhöhten

Anfall von Pflegegebühren aus Sozialhilfemitteln zurückzuführen ist.

Die Vorgangsweise bei der Heranziehung von Vermögenswerten bzw. Sparguthaben der Pfleglinge zur Abdeckung von Pflegegebühren in den vier Landesaltenpflegeheimen wird unterschiedlich gehandhabt. Eine eindeutige rechtliche Klärung dieser Angelegenheit sowie eine erlaßmäßige Weisung an die LAPHe sind dringend erforderlich.

Die Entgelte für die Personalverpflegung, die seit dem Jahre 1985 gültig sind, wären den heutigen Gegebenheiten anzupassen (im Detail siehe Seiten 18 bis 20).

Personalaufwand

Die Ausgaben für das Personal betragen im Jahr 1991 S 32,328.117,41, das sind 77,2 % der Gesamtausgaben. Gegenüber der Voranschlagssumme von S 30,054.000,-- bedeutet dies eine Überschreitung von S 2,274.117,14. Diese überdurchschnittliche Steigerung ist hauptsächlich auf die Einführung des S II-Schemas - im Zuge der Harmonisierung der Gehaltsschemata der Pflegebediensteten in den Krankenanstalten des Landes Steiermark mit denen in den Landesaltenpflegeheimen des Landes Steiermark - zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, daß die Vorausberechnung der bei Einführung des S II-Schemas zukünftig anfallenden Mehrkosten durch Weglassen wichtiger Berechnungsgrundlagen fehlerhaft durchgeführt wurde (im Detail siehe Seiten 24 und 25). Dem Landesrechnungshof liegt es fern, die Notwendigkeit der "Harmonisierung der Gehaltsschemata" in Frage zu stellen. Er kann jedoch nicht umhin darauf hinzuweisen,

daß bei Einführung eines neuen Gehaltsschemas doch genauere Berechnungen hätten vorgenommen werden müssen, um die Steiermärkische Landesregierung über die aus der Einführung des S II-Schemas im Bereich der LAPHe sich tatsächlich ergebenden Mehrkosten richtig zu informieren.

Zu bemerken wäre, daß im Interesse einer Gleichbehandlung der Bediensteten die Fahrtkostenzuschüsse einer Prüfung zu unterziehen wären.

ORGANISATION

Der **Verwaltungsbereich** ist eher großzügig besetzt, so daß Verwaltungsaufgaben, die derzeit von den Stationschwestern zu erledigen sind (wie beispielsweise die Führung der Stationskassen), zusätzlich übernommen werden könnten.

Die **ärztliche Betreuung** obliegt einem Heimarzt, der als Amtsarzt in der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg tätig ist. Grundsätzlich erfolgt diese Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit, nur in dringenden Fällen ist auch ein Einsatz während der Dienstzeit notwendig. Dazu wären klare Vorgaben, wie diese Abwesenheiten vom Dienst zu handhaben sind, erforderlich.

Im Bereich der **Physiotherapie** erschiene ein zusätzlicher Personaleinsatz wünschenswert. Vorab wäre eine entsprechende Leistungsanhebung innerhalb des derzeitigen Personals anzustreben.

Im **Pflegebereich** war im Jahr 1991 eine durchschnittliche Auslastung von 3,68 Pflegelingen pro Dienstposten gegeben. Im Vergleich betrug die Auslastung im LAPH

Mautern 4,36 Pfléglinge pro Bedienstetem, im LAPH Kindberg 3,75 Pfléglinge pro Bedienstetem und im LAPH Knittelfeld 3,52 Pfléglinge pro Bedienstetem. Daraus ist ersichtlich, daß der Pflégedienst im LAPH Bad Radkersburg relativ gut besetzt ist.

Die psychische Betreuung der Pfléglinge ist nicht in wünschenswertem Ausmaß gegeben. Zur Entlastung der Stationsschwestern und im Sinne der Kassensicherungsvorschrift des Landes Steiermark wird empfohlen, die Kassengeschäfte, die zum Zeitpunkt der Einschau des Landesrechnungshofes in den Aufgabenbereich der Stationsschwestern fielen, über die Anstaltskasse abzuwickeln.

Die Auslastung des **Küchenpersonals** liegt im Durchschnitt der in steirischen Anstalten zu erbringenden Verpflegungstage.

Die derzeit kostengünstige **Wäschereinigung** hängt weitgehend von der Funktionstüchtigkeit einiger schon lange in Verwendung stehender Maschinen und deren sorgfältiger Bedienung ab. Es erschiene daher zweckmäßig, rechtzeitig Überlegungen hinsichtlich der zukünftigen Wäschereinigung im LAPH Bad Radkersburg - unter Mitberücksichtigung des gegebenen Personalstandes - anzuzustellen. Für die Mengenfeststellungen in allen Wäschereien der LAPHe sollten einheitliche Normen für vergleichende Leistungsfeststellungen festgelegt werden.

In der **Näherei** wären Neuanfertigungen von Produkten auf ein vertretbares Maß zu reduzieren und die Personalbesetzung darnach auszurichten.

Im Bereich des **Reinigungsdienstes** ist ein Personalüberhang von mindestens 1,5 Dienstposten gegeben.

Für die von einer Landwirtin durchgeführte Verfütterung von **Speiseabfällen** ist keine Bewilligung des Landeshauptmannes gemäß § 15a des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, in der derzeit gültigen Fassung, vorhanden. Es ist unverständlich, daß weder die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9, noch das Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg - im Sinne einer gebotenen Vorsorge und eines eindeutigen Gesetzesauftrages - die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften zur Tierseuchenvorsorge beobachtet haben.

Im **Brand- und Katastrophenschutz** ist das Fehlen eines Räumungsplanes zu bemängeln. Die in dem im Jahr 1982 fertiggestellten Zubau vorgesehenen Schutzräume für ca. 250 Personen sind noch immer nicht entsprechend eingerichtet. Dieser Umstand ist ein Negativbeispiel der Handhabung der Katastrophenvorsorge im Bereich der steirischen Landesverwaltung; dies überdies in einem mehrfach exponierten Gebiet.

Hinsichtlich der Einbringung von **Mietnachforderungen** hat es die Rechtsabteilung 9 mehrfach verabsäumt, trotz einer Weisung des zuständigen Landesrates, eine offene Forderung rechtzeitig einzutreiben, sodaß infolge Verjährung auf die Eintreibung verzichtet werden mußte (im Detail siehe Seiten 58 bis 61).

AUSLASTUNG

Die durchschnittliche Auslastung betrug im Jahre 1991 bei einem Planbettenstand von 204 Betten 200,68; dies entspricht praktisch einem **Vollbelag**.

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, daß durch rasche Einberufungen der Zeitraum zwischen Austritt und Eintritt eines Pfleglings äußerst kurz gehalten wird,

sodaß nicht nur die gute Auslastung erreicht, sondern auch Mindereinnahmen hintangehalten werden.

Der detaillierten Darstellung im gegenständlichen Bericht ist zu entnehmen, daß das LAPH Bad Radkersburg eine überregionale Bedeutung besitzt.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 25. Februar 1993 stattgefundenen **Schlußbesprechung** eingehend erörtert.

An der Schlußbesprechung haben teilgenommen:

Landesrat Erich TSCHERNITZ

vom Büro des Herrn Landesrates Erich Tschernitz:

Oberregierungsrat
Dr. Klaus RUNDHAMMER

von der Rechtsabteilung 9:

Oberregierungsrat
Dr. Günther FEEBERGER

von der Rechtsabteilung 1:

Oberregierungsrat
Dr. Erwin WANKE

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
W. Hofrat Dr. Herbert LIEB

Landesrechnungshofdirektor-
Stellvertreter

W. Hofrat Dr. Hans LEIKAUF

Hofrat Dr. Karl BEKERLE

Amtsrat Hans Jörg KALIVODA

Fachoberinspektor Bernd RESSLER

Graz, am 1. März 1993

Der Landesrechnungshofdirektor:

(W. Hofrat Dr. Lieb)

